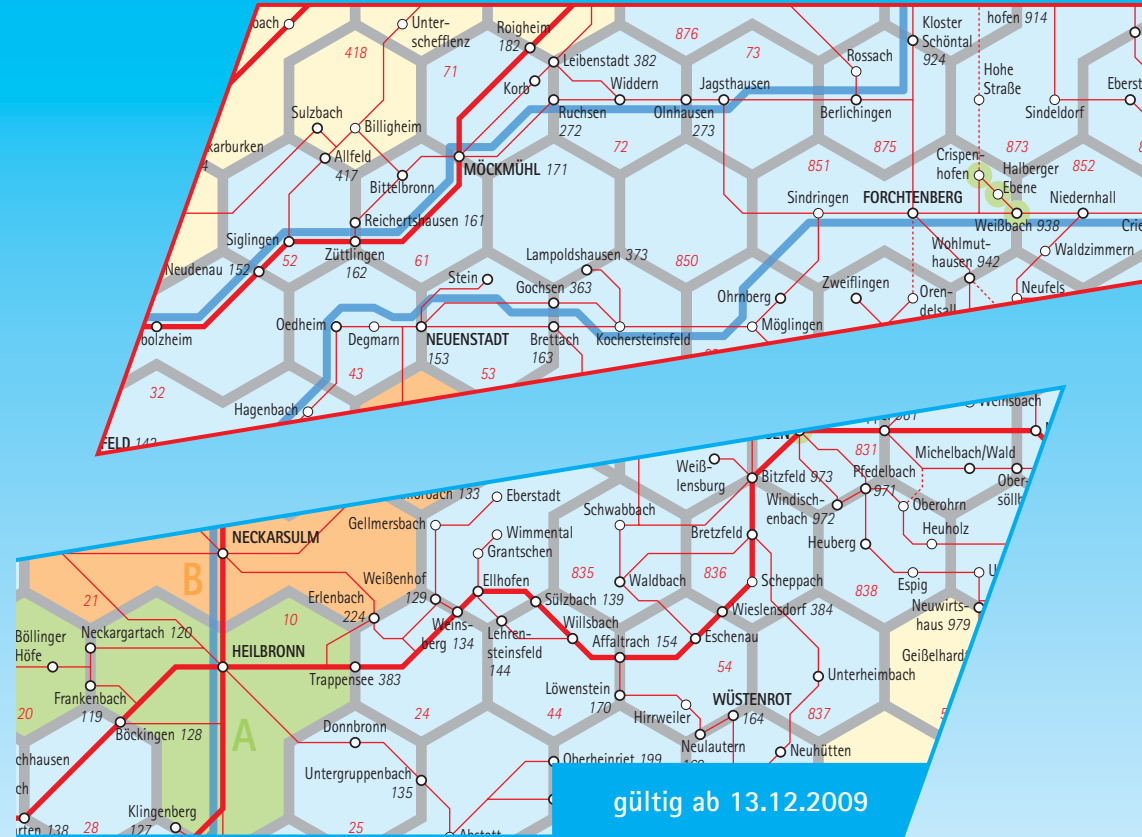


20 starke Partner fahren für den HNV



Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise



www.h3nv.de • info@h3nv.de

Heilbronner • Hohenloher • Haller Nahverkehr



KundenCenter Heilbronn
HNV
Olgastraße 2
(0 71 31) 8 88 86-0
info@h3nv.de
Montag-Freitag 9-18 Uhr

KundenCenter Künzelsau
NVH
Bahnhofstraße 8
(0 79 40) 91 44-0
info@nvh.de
Montag-Freitag 6-20 Uhr

KundenCenter Öhringen
Mobiz
Bahnhof 1
(0 79 41) 3 31 33
mobiz@nvh.de
Mo-Fr 6-19 Uhr, Sa 9-14 Uhr

KundenCenter Schwäbisch Hall
KreisVerkehr
Am Spitalbach 20
(07 91) 970 10-0
info@kreisverkehr-sha.de
Montag-Freitag 8-17 Uhr

Heilbronner • Hohenloher • Haller Nahverkehr



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
<hr/>	
A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen	2
<hr/>	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Anspruch auf Beförderung	2
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	2
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	3
§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der DB	5
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung	5
§ 6.1 Übergangsregelungen	6
§ 7 Zahlungsmittel	7
§ 8 Ungültige Fahrausweise	7
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	8
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	9
§ 11 Mitnahme von Sachen	11
§ 12 Mitnahme von Tieren	11
§ 13 Fundsachen	12
§ 14 Haftung	12
§ 15 Fahrgastrechte	12
§ 16 Mobilitätsgarantie	13
§ 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen	14
§ 18 Gerichtsstand	14
B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise	15
<hr/>	
1 Geltungsbereich	15
2 Tarifsysteem	15
3 Fahrausweise	16
3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenanzahl	16
3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	16
3.3 Kindergartengruppen	16
3.4 Kindergartenkarte in Buslinien des Nahverkehr Hohenlohekreis (NVH)	17
4 Einzelbestimmungen und Preise	17
4.1.1 Einzelfahrausweis	17
4.1.2 Ermäßigte Einzelfahrscheine unter Vorlage der BahnCard	18

4.2 Vierer-Karte	18	4.5.5.6 Erstattung bei Nichtausnutzung	32
4.3 Kinder-Sammelkarte	18	4.5.5.7 Verlust oder Zerstörung	32
4.4 Tageskarten	18	4.5.5.8 Fristgemäße Abbuchung	32
4.4.1 Tageskarte SOLO	19	4.5.5.9 Verzug, Kündigung, Schadenersatz	32
4.4.2 Tageskarte PLUS	19	4.5.5.10 Änderung der Bankverbindung	33
4.4.3 Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Single und Baden-Württemberg-Ticket Nacht	19	4.5.5.11 Tarifänderung	33
4.5 Zeitfahrausweise	20	4.5.6 Semester-Ticket	33
4.5.1 Monatskarten im Barverkauf	20	4.5.7 Semester-Ticket Plus	34
4.5.1.1 Gemeinsame Bestimmungen für Schüler- und Seniorenmonatskarten u. KidCard U15	20	5 Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse der DB	34
4.5.1.2 Schüler-Monatskarten	21	5.1 ... für einzelne Fahrten	35
4.5.1.3 KidCard U15	22	5.2 ... für Zeitkarten	35
4.5.1.4 Monatskarten (Jedermann)	22	6 Beförderung von Schwerbehinderten	35
4.5.1.5 Senioren-Monatskarten	23	7 Beförderung von Polizeibeamten	35
4.5.2 Monats- bzw. Jahreskarten im ABO-Vertrieb	23	8 Hunde	35
4.5.2.1 Schüler-Monatsnetzkarte im Abonnement (sog.: Sunshine-Ticket)	23	9 Sachen	36
4.5.2.2 KidCard U15-Monatskarte im Abo-Vertrieb	25		
4.5.2.3 Änderungsmitteilung	26	C. Sonderregelungen	37
4.5.2.4 Kündigung	26	1 ABO-Ticket für Großkunden	37
4.5.2.5 Verlust oder Zerstörung	26	2 Job-Ticket	37
4.5.2.6 Haftung	27	2.1 Job-Ticket I	37
4.5.3 ABO-Tickets (für Jedermann)	27	2.2 Job-Ticket II	38
4.5.3.1 Voraussetzung für das Abonnement	27	3 Kombikarten	38
4.5.3.2 Beginn des Abonnements	28	4 Ermäßigung für Sonderangebote	38
4.5.3.3 Zustandekommen des Abonnementvertrages	28	5 Mitnahme von Fahrrädern	38
4.5.3.4 Dauer des Abonnements	28	6 Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB	40
4.5.3.5 Kündigung des Abonnements	28	7 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr	41
4.5.3.6 Erstattung bei Nichtausnutzung	29	8 Freifahrscheine	41
4.5.3.7 Fristgemäße Abbuchung	29	9 SchülerFerienTicket Baden-Württemberg	41
4.5.3.8 Verzug, Kündigung, Schadenersatz	29	10 Projekt E-Ticketing	41
4.5.3.9 Änderung der Bankverbindung	29	10.1 Allgemein	41
4.5.3.10 Tarifänderung	30	10.2 Geltungsbereich	41
4.5.4 Franken-Ticket	30	10.3 Anmeldung und Bedingungen	42
4.5.5 Senioren-ABO (Jahreskarte, so genanntes Sahne-Ticket)	30	10.4 Betriebsablauf	42
4.5.5.1 Voraussetzung für das Abonnement	30		
4.5.5.2 Beginn des Abonnements	31	D. Übergangsregelungen	43
4.5.5.3 Zustandekommen des Abonnementvertrages	31	1 Tarifabsprachen mit dem VRN (Verkehrsverbund Rhein-Neckar)	43
4.5.5.4 Dauer des Abonnements	31	1.1 Erstreckungstarif	43
4.5.5.5 Kündigung des Abonnements	31		

1.2. Anerkennung von bestimmten VRN-Netzkarten in einem bestimmten HNv-Bereich	44
2 Tarifabsprachen mit dem KVV (Karlsruher Verkehrsverbund)	46
2.1 HNv Netz-Tageskarte PLUS und HNv Netz-Tageskarte SOLO	46
2.2 HNv-Fahrradkarte	46
2.3 Spezial-Tarife des KVV	46
2.4 Schienenfahrausweise der DB	47
3 Tarifabsprachen mit dem VVS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart)	47
4 Tarifabsprachen mit dem KSH (Kreisverkehr Schwäbisch Hall)	47
4.1 Erstreckungstarif	47

Beförderungsbedingungen für Personen durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Tarifgebiet des HNv **49**

1. Geltungsbereich	49
2. Produkte	49
3. Fahrscheine	50
4. Ein- und ausbrechender Verkehr	50
5. Sonstiges	51

Anlage **52**

Anlage 1: Verzeichnis der in den HNv einbezogenen Linien und Linienabschnitte (Linienverzeichnis)	52
1.1 Binnengebiet - Bahn	52
1.2 Binnengebiet - Bus	52
2.1 VRN-Gebiet - Bahn	58
2.2 VRN-Gebiet - Bus	58
2.3 VRN-Gebiet - Schiff	59
3.1 KSH-Gebiet - Bahn	60
3.2 KSH-Gebiet - Bus	60
Anlage 2: Tarifzonenplan	Einlegeblatt
Anlage 3: Ortsverzeichnis zum Tarifzonenplan	61
Anlage 4: Fahrpreisübersicht - gültig ab 13. Dezember 2009	72
Anlage 4a: Fahrpreisübersicht für die Bergbahn Künzelsau (Zone D) - Gültig ab 13. Dezember 2009	74
Anlage 5: Anerkennungsgebiet bestimmter VRN-Netzkarten	75
Anlage 6: Übersicht über die Gültigkeit der Kindergartenkarte in den Buslinien des NVH	76

Vorwort

- Der vorliegende Tarif enthält
 - im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
 - im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
 - im Teil C die Sonderregelungen,
 - im Teil D die Übergangsregelungen.
- Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
- Der vorliegende Tarif ist vom Regierungspräsidium Stuttgart und vom Innenministerium Baden-Württemberg genehmigt.

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten, die in die Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH einbezogen sind (Anlage 1).

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, wenn

1. den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen gesetzlichen Anordnungen entsprochen wird,
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche das Unternehmen nicht abwenden konnte und deren Auswirkungen es auch nicht abzuwenden vermochte.

Sachen dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Betriebspersonal nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz, soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (3) In begründeten Fällen kann aus Sicherheitsgründen bei nicht schulpflichtigen Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres eine erwachsene Begleitperson gefordert werden.

- (4) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Verkehrs- und Betriebspersonal. Auf Aufforderung des Verkehrs- und Betriebspersonals sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen
 8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen.
 9. Fahr- und ähnliche Einrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen; Notfälle ausgenommen,
 10. rangierende Fahrzeuge zu betreten,
 11. Füße auf die Sitze oder Tische zu legen,

12. Rad-, Rollschuh- und Rollbrettfahren und Inlineskatesfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in den Fahrzeugen (Rollschuhe u.ä. müssen beim Betreten der Fahrzeuge abgeschnallt/ausgezogen werden),
 13. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren.
 14. zu betteln.
 15. in den Bussen zu essen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
 - (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
 - (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Abs. 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
 - (6) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal das Recht nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO, die Personalien festzustellen oder die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei/BGS festzuhalten.
 - (7) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder -einrichtungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der tatsächlich verursachten Reinigungskosten fällig, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
 - (8) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Nr. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
 - (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - den in den für die Verkehrsunternehmen geltenden Beförderungsbedingungen hierfür festgelegten Betrag zu zahlen.
 - (10) Auf den Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der DB

- (1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Mobilitätsbehinderten Personen und Blinden sind vor allem die gekennzeichneten Plätze freizugeben.
- (2) Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen.
- (3) Kinderwagen sind an den hierfür bezeichneten Plätzen unterzubringen.
- (4) Die 1. Wagenklasse der DB darf nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden von den in den Tarif einbezogenen Unternehmen oder deren Beauftragten verkauft. Der Verkauf erfolgt im Namen und für Rechnung des jeweiligen Beförderers. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird Ersatz durch die Verkehrsunternehmen nur in den, in den Tarifbestimmungen (Teil B) geregelten Fällen geleistet.
- (2) Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind so aufzubewahren, dass sie dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können. Die Fahrt gilt als angetreten oder beendet mit dem Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs.
- (3) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrausweis-Verkaufsautomaten werden die Fahrausweise, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Verkehrs- und Betriebspersonal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit, hat sich der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal zu melden beziehungsweise hat in den Stadtbahnen den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich am mobilen Fahrscheinautomaten zu erwerben. Die Bezahlung am mobilen Fahrscheinautomaten ist grundsätzlich nur mit Münzgeld oder aufgeladener Geldkarte möglich. Der Verkauf ist beschränkt auf Einzelfahrscheine und Tageskarten. In Ausnahmefällen kann der Fahrscheinverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Verkehrs- und Betriebspersonal erfolgen.

- (4) Ist der Fahrgast mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, so hat er diesen durch ein Entwertergerät zu entwerten, und zwar
- im Schienenverkehr vor Betreten des Fahrzeugs,
 - im übrigen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeugs. Wenn im Fahrzeug kein Entwertergerät vorhanden ist, ist der Fahrausweis dem Personal unaufgefordert und unverzüglich zum Entwerten zu übergeben.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

- (5) Fährt der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus, benötigt er spätestens bei Beginn der Weiterfahrt für den über den Geltungsbereich hinausgehenden Teil der Fahrt einen zusätzlichen Fahrausweis; diesen kann er - soweit erhältlich - bereits unmittelbar vor Antritt der Fahrt innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte erwerben.

Die Zielzone des ersten Fahrausweises wird bei der Fahrpreisermittlung eines Anschlussfahrausweises nicht mitgerechnet. Jede befahrene Zone muss nur einmal bezahlt werden.

Der Anschlussfahrausweis gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte.

- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung beträgt 2,50 Euro.
- (9) Das Bearbeitungsentgelt für den Ersatz von zerstörten Monatskarten (z.B. Nässe) beträgt 2,50 Euro. Diese Regelung gilt nur, wenn noch Art und Zeitraum der Karte erkennbar sind.

§ 6.1 Übergangsregelungen

HNW-Vierer-Karten, NVH-Umweltmehrfahrtenkarten, HNW-Kinder-Sammelkarten und NVH-Seniorenkarten, die im Vorverkauf mit Entwerterfeld gekauft wurden, können noch bis zu sechs Monate nach einer Tarifänderung benutzt werden. Danach werden diese ungültig und können noch innerhalb der nächsten zwei Monate bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem sie erworben wurden, umgetauscht werden. Danach ist in der Regel ein Umtausch nur noch in den HNW-Geschäftsstellen möglich.

Aus verkaufstechnischen Gründen werden die Stadtwerke Heilbronn für die Zone A eine Kinder-Sammelkarte mit vier Einzelfahrten (vor Fahrtantritt zu entwerten) zum Preis von vier Kinder-Einzelfahrausweisen anbieten. Die Nutzung-/Rückgabemöglichkeiten bei einer Tarifänderung werden analog der Vierer-Karte geregelt.

Gelöste Vierer-Karten sind bis zu 6 Monate nach einer Tarifieränderung gültig.

§ 7 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch das Fahrpersonal gilt folgendes:

1. Das Fahrgeld in Landeswährung soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, bei Einzel- und Tageskarten Geldbeträge über 20,00 Euro zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.
2. Soweit das Personal Geldbeträge über 20,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Gutschrift über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Guthaben unter Vorlage der Gutschrift bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen oder den HNW-Geschäftsstellen abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Gutschrift müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
4. An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und können ersatzlos eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 2. nicht mit einer gültigen, vorschriftsmäßig ausgefüllten Monatskarte versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können - auch wenn ein Entwertungsaufdruck noch vorhanden ist,

4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. mit unterschiedlichen Entwerteraufdrucken benutzt werden,
8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
9. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gelten, wenn diese nicht vorgezeigt werden kann.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er
 1. bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hatte, diesen jedoch zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mit sich führt,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich nach § 6 Abs. 4 entwertet hat oder entwerten ließ; dies gilt auch für den im Fahrzeug mit Selbstentwertertechnik beim Fahrer gelösten Fahrausweis;
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. mit einem Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag die 1. Klasse benutzt,
 6. für einen mitgeführten Hund, für Gepäck, Kinderwagen, Fahrräder und sonstige Sachen keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann, soweit nach dem Tarif erforderlich,
 7. das Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr. 1, 3 und 6 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 40,00 Euro.
Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Bei sofortiger Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung, die ihn zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis berechtigt.
Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist erneut ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.
Muss der Betrag von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird für jede schriftliche Aufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 5,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige, persönliche Zeitkarte vorlegt. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich nicht, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der Überprüfung den Fahrausweis mit sich führt, diesen jedoch auf Verlangen des Prüfers nicht unverzüglich vorzeigt oder aushändigt.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (6) Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

- (2) Wird eine Zeitkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte im Barverkauf im Krankheitsfalle während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises und einer Kopie der Krankmeldung oder eines Attests über die nicht vorhandene Mobilität erstattet. Dies gilt nur, wenn die Nichtnutzung mindestens zwei zusammenhängende Kalenderwochen beträgt. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen/nicht übertragbaren Zeitkarte berücksichtigt werden. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird der Fahrpreis des Einzelfahrausweis zugrunde gelegt.
- Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.
- (4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
 2. wenn ein Reisender, der im Besitz eines gültigen Zuschlags für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
 3. für verlorene und abhandengekommene Fahrausweise,
 4. für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- (5) Anträge nach den Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des ausgehenden Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt sowie eine etwaige Bearbeitungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.
- Innerhalb des HNV ist die Mitnahme von Fahrrädern nur in Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs gestattet. Hierzu gelten die Bestimmungen nach C.5. Einzige Ausnahme ist die Fahrradmitnahme in den Omnibussen des Nahverkehr Hohenlohekreis. Dort können, sofern im Fahrzeug Platz vorhanden ist, Fahrräder mitgenommen werden.
- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzungen hinausragen.
- (3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Kinderwagen o.ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Verkehrs- und Betriebspersonal. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und anderer Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 sinngemäß. Für Hunde ist ein Fahrausweis zu lösen.

- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Es besteht Anleinpflcht. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Dies gilt insbesondere für Kampfhunde nach der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (in der jeweils gültigen Fassung), § 1 Abs. 2.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen und werden unentgeltlich befördert.
- (4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Abs. 7 erhoben.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsmittel oder -anlagen die Sache gefunden wurde, zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Zum Zweck der Wahrung des Finderlohnanspruches hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

§ 14 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet (für den Betriebsbereich des Nahverkehr Hohenlohekreis haften die vom NVH beauftragten Verkehrsunternehmen) für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,00 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Fahrgastrechte

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)

auch für Inhaber von Fahrkarten nach dem HNV-Tarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu unter www.diebefoerderer.de und www.fahrgastrechte.info).

- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des HNV erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Für die Entschädigungszahlung gilt ein Mindestbetrag von 4,00 EUR. Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.
- (5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigen als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Baden-Württemberg-Tickets, Baden-Württemberg-Tickets Single, Baden-Württemberg-Tickets Nacht, Schönes-Wochenende-Tickets, KombiTickets (Veranstaltungskarten mit Fahrtberechtigung) und Tageskarten.
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsdrucke sind auch im Internet abrufbar (siehe Abs. 1).
- (7) Im übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Abs. 1).

§ 16 Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Zeitkarten bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten Verbund-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende Verbund-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.efa-bw.de).
- (2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber einer Abokarte Jedermann, eines Franken-Tickets und eines Sahné-Tickets sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung (gültige Wertmarke). Eine Erstattung kann pro Fahrt und

Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei den einbezogenen Tickets bis zu 35 EUR ersetzt.

- (3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter www.h3nv.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen bei der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.
- (4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im HNV kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Höhere Gewalt, insbesondere Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr begründen keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.h3nv.de angekündigt wurden.
- (5) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zur eventuellen Fahrgastrechten eines Verkehrsunternehmens. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur beim HNV oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden.

§ 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen – und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in § 1 der Beförderungsbedingungen des Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH (HNV) genannten Verkehrsunternehmen.

2 Tarifsystem

Das Tarifgebiet des HNV ist in Tarifzonen eingeteilt (Anlage 2). Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch 2- bzw. 3-stellige Zahlen (Zonennummern) und einen Zonennamen.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistafel (Anlage 4). Die Fahrpreisberechnung richtet sich nach der Zahl der befahrenen Tarifzonen auf dem üblichen Linienfahrweg. Start- und Zielzone zählen mit. Ab elf Zonen ist der Fahrschein automatisch für das Gesamt-Netz des HNV gültig.

Die Zonengrenze (grau) wird bei der Fahrpreisberechnung nicht mitgezählt. Orte auf der Zonengrenze zählen jeweils in Fahrtrichtung zur Startzone.

Bei Fahrten innerhalb der Tarifzonen A (Nr. 10, 20) für den Stadtverkehr Heilbronn, B (Nr. 21, 33) für den Stadtverkehr Neckarsulm, C (Nr. 910, 911, 915, 916, 931, 932) für den Stadtverkehr Öhringen, Künzelsau, Krautheim, Waldenburg und Weißbach und D (Nr. 998) im Binnenverkehr der Bergbahn Künzelsau werden die entsprechenden Tarife angewandt.

Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Innerhalb der gelösten Tarifzonen können sämtliche öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden.

Die Zuordnung der einzelnen Städte, Stadtteile und Ortschaften zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anlage 3).

Für Fahrten in Tarifzonen oder aus Tarifzonen heraus, die im Gebiet des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar (VRN) liegen, gelten die in D.1 dargestellten Übergangsregelungen.

Für Fahrten in Tarifzonen oder aus Tarifzonen heraus, die im Gebiet des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) liegen, gelten die in D.3 dargestellten Übergangsregelungen.

Für Fahrten in Tarifzonen oder aus Tarifzonen heraus, die im Gebiet des Kreisverkehr Schwäbisch Hall (KSH) liegen, gelten die in D.4 dargestellten Übergangsregelungen.

3 Fahrausweise

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs sind:

3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenanzahl

- Einzelfahrscheine
- Vierer-Karten

3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenanzahl

- Tageskarten
- Schüler-Monatskarten (auch für Auszubildende und Studierende)
- Semesterticket
- Semesterticket PLUS
- KidCard U15 (Barverkauf und ABO)
- Senioren-Monatskarten
- Monatskarten (für Jedermann)
- ABO-Tickets (für Jedermann)
- Franken-Ticket (Jahreskarte)
- Sahne-Ticket (Jahreskarte)

3.3 Kindergartengruppen

Kinder unter 6 Jahre sowie Kinder von Kindergartengruppen, werden nur in Begleitung einer erwachsenen Person mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren (bzw. 3 Kinder einer Kindergartengruppe) unentgeltlich mitnehmen. Sonst ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre gilt der Kindertarif, ab 15 Jahren ist der Erwachsenenfahrpreis zu entrichten.

Kindergartengruppen können wahlweise eine spezielle Kindergartengruppenkarte lösen. Dabei wird die Personenanzahl (unabhängig vom Alter) erfasst und eine Kindergartengruppenkarte ausgestellt. Pro mitfahrender Person ist dabei der jeweils gültige Tarif eines Kinderfahrscheins für die betreffende Fahrstrecke bzw. Preisstufe zu bezahlen. Die Kindergartengruppenkarte gilt als Tageskarte und ist somit für Hin- und Rückfahrt gültig.

3.4 Kindergartenkarte in Buslinien des Nahverkehr Hohenlohekreis (NVH)

Kindergartenkarten werden nur im Abonnement angeboten. Der Fahrpreis für diese Karte entspricht der Schülerkarte der Preisstufe C. Die räumliche Geltung erstreckt sich unabhängig vom Preis auf die Zonen die zur Wohnsitzgemeinde gehören (siehe Anlage 6).

4 Einzelbestimmungen und Preise

4.1.1 Einzelfahrausweis

Einzelfahrausweise werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben und gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag. Einzelfahrausweise sind beim Kauf bereits entwertet. Der Einzelfahrausweis berechtigt zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den er gelöst ist.

Einzelfahrausweise haben folgende Gültigkeitsdauer (einschl. Umsteigezeit und Fahrtunterbrechungen):

bei Fahrten in Zone A, Zone B, Zone C:	60 Minuten,
bei Fahrten ab Preisstufe 1:	240 Minuten.
Bei Fahrten in der Zone D:	für eine Fahrt.

Einzelfahrausweise sind nicht übertragbar.

Der Kurzstreckentarif für Jedermann gilt grundsätzlich innerhalb geschlossener Ortschaften/Stadteile (i. d. R. begrenzt durch das Ortsschild). Innerhalb der Tarifzone A (Stadtverkehr Heilbronn) gilt die Kurzstrecke in Kirchhausen, Biberach und Böllinger Höfe im jeweiligen Stadtteil (von Ortsschild bis Ortsschild), ansonsten für max. vier aufeinanderfolgende Haltestellen (Einstiegshaltestelle nicht mitgerechnet). Innerhalb der Tarifzone A gilt der Kurzstreckenfahrerschein nicht in den Regionalbussen. Die Kurzstrecke gilt nicht in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (auch nicht in der Stadtbahn), in der Tarifzone B (Stadtverkehr Neckarsulm) und in den Tarifzonen C (Stadtverkehre Öhringen, Künzelsau, Krautheim, Waldenburg und Weißbach).

Rund- und Rückfahrten sind beim Einzel- und Kurzstreckenfahrerschein unzulässig.

Aus verkaufstechnischen Gründen werden die Stadtwerke Heilbronn für die Zone A eine „Kinder-Sammelkarte“ mit vier Einzelfahrten (vor Fahrtantritt zu entwerten) zum Preis von vier Kinder-Einzelfahrausweisen anbieten.

4.1.2 Ermäßigte Einzelfahrscheine unter Vorlage der BahnCard

Alle Inhaber einer BahnCard der DB AG (BahnCard 25, 50 und 100) erhalten die Möglichkeit ein BC-Ticket, d.h. einen Verbundfahrschein mit einer ca. 25%-igen Ermäßigung auf den Einzelfahrschein Erwachsene zu erwerben. Die Fahrpreise sind in der Fahrpreisübersicht (Anlage 4) enthalten.

4.2 Vierer-Karte

Die Mehrfahrtenkarte für Jedermann (gültig in den Preisstufen A, B oder C) enthält vier Abschnitte. Ein Abschnitt berechtigt zu einer Fahrt; er ist unverzüglich bei/vor Fahrtantritt zu entwerthen. Eine Vierer-Karte kann auch gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Für jede Person ist ein Abschnitt zu entwerthen.

Ein entwerteter Abschnitt gilt für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den er gelöst wurde. Entwertete Abschnitte sind nach der Entwertung nicht übertragbar.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise nach 4.1.1.

4.3 Kinder-Sammelkarte

Aus verkaufstechnischen Gründen werden die Stadtwerke Heilbronn für die Zone A eine Kinder-Sammelkarte mit vier Einzelfahrten (vor Fahrtantritt zu entwerthen) zum Preis von vier Kinder-Einzelfahrausweisen anbieten.

4.4 Tageskarten

Tageskarten werden an Jedermann ausgegeben und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im gewählten Gebiet. Sie sind nicht persönlich und somit übertragbar (sofern die Fahrt noch nicht angetreten ist). Nach Antritt der Fahrt sind Tageskarten nicht mehr übertragbar. Sie gelten vom Zeitpunkt des Erwerbs bis Betriebsschluss. Sie sind mit Kauf entwertet und nur gültig am Lösungstag (Ausnahme: KVV-Regiokarten; siehe D.2.3).

Die Tageskarten gelten

- als City-Tageskarte entweder in der Zone A (Nr. 10, 20), in der Zone B (Nr. 21, 33) oder in den Zonen C (910, 911, 915, 916, 931, 932) am Lösungstag,
- als Zonen-Tageskarte in bestimmten festzulegenden Zonen (sofern die gewählten Zonen mit einer im HNV-Tarifdreieck hinterlegten Relation identisch sind) am Lösungstag oder

- als Tageskarte im Gesamt-Netz des HNV sowie auf der Schienenstrecke Eppingen – Bretten Bahnhof (montags bis sonntags).

4.4.1 Tageskarte SOLO

Die Tageskarte für Jedermann berechtigt eine Person zu beliebig häufigen Fahrten in den gelösten Zonen am Lösungstag.

4.4.2 Tageskarte PLUS

Tageskarten Plus gelten für

- bis zu 5 Personen, unabhängig vom Alter (siehe dazu Mitnahmeregelung von Kinder in Teil B 3.3), **oder**
- ein Eltern-/Großelternanteil oder beide Eltern-/Großelternanteile mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich vierzehn Jahre. Dazu muss ein Landesfamilienpass, in dem alle die Tageskarte nutzenden Personen eingetragen sind, vorgelegt werden.

Anstelle einer Person kann ein Fahrrad oder ein Hund mitgenommen werden.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

Die die Tageskarte PLUS gemeinsam nutzenden Personen müssen während der Fahrt zusammenbleiben.

4.4.3 Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Single und Baden-Württemberg-Ticket Nacht

Das Baden-Württemberg-Ticket, das Baden-Württemberg-Ticket Single sowie das Baden-Württemberg-Ticket Nacht wird in allen Verkehrsmitteln der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH anerkannt und auch vom HNV verkauft. (siehe C 6). Ein Baden-Württemberg-Ticket kann von bis zu 5 Personen oder Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren genutzt werden. Ein Baden-Württemberg-Ticket Single kann von einer Person genutzt werden. Ein Baden-Württemberg-Ticket bzw. ein Baden-Württemberg-Ticket Single gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages, Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages.

Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht kann von bis zu 5 Personen oder Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren genutzt werden. Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar Sonntag bis Donnerstag ab 18.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6.00 Uhr des Folgetages, Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 18.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7.00 Uhr des Folgetages.

Näheres regeln die jeweiligen Beförderungsbestimmungen der DB Regio AG.

4.5 Zeitfahrausweise

Zeitkarten berechtigen innerhalb des aufgedruckten Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten.

Sie gelten vom 1. Tag des Kalendermonats bis zum 1. Werktag¹ des Folgemonats.

4.5.1 Monatskarten im Barverkauf

4.5.1.1 Gemeinsame Bestimmungen für Schüler- und Seniorenmonatskarten u. KidCard U15

O.g. ermäßigte Monatskarten sind jeweils nur gültig

- a) in Verbindung mit dem Verbundpass,
- b) mit dem entsprechenden Monatsaufdruck,
- c) wenn der Name und die Verbundpass-Nr. aus dem Verbundpass mit Kugelschreiber eingetragen ist.

Der Verbundpass wird auf Antrag und unentgeltlich auf den Namen des Inhabers ausgestellt; er ist spätestens 10 Tage vor der gewünschten ersten Benutzung zu beantragen.

Der Verbundpass bindet die jeweilige Monatskarte an eine Person und ist somit nicht übertragbar.

Der Verbundpass wird von den Ausgabestellen der HNV ausgefertigt. Diese trägt die erforderlichen Angaben ein.

Beim Wechsel des örtlichen Geltungsbereiches ist ein neuer Verbundpass zu beantragen.

Die rechtmäßige Benutzung von o.g. ermäßigten Zeitkarten ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Ausweises (z.B. Personal-/Schülerausweis) nachzuweisen.

¹ Samstag = Werktag

Alternativ gelten Schülermonatskarten auch in Verbindung mit einem gültigen, qualifizierten Schüler- oder Studierendenausweis mit aktuellem Lichtbild.

4.5.1.2 Schüler-Monatskarten

Monatskarten für Schüler, Auszubildende, Studenten werden gemäß § 1 Ausgleichsverordnung zum § 45 a PBefG in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres für
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien und Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist (während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats);
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und

Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

- h) Anwärter des gehobenen Dienstes oder
- i) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten. (Zivildienstleistende sind von dieser Regelung ausgeschlossen; auch Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Schüler-Monatskarte.)

Verbundpässe, die zum Bezug der Monatskarten zum ermäßigten Preis berechtigen, erhalten die unter 1. genannten Personen gegen Altersnachweis, ebenso Personen, die Berechtigungsabschnitte vorlegen. An die unter 2. aufgeführten Berechtigten werden Verbundpässe nur bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule, Hochschule oder Ausbildungsstätte, in den Fällen des Absatzes 2.h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste gegeben. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Von Studenten wird die Immatrikulationsbescheinigung verlangt.

In den Zügen der DB berechtigen Schüler-Monatskarten nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet.

4.5.1.3 KidCard U15

Die KidCard U15 gilt für Kinder/Schüler bis einschließlich 14 Jahre, d. h. unter 15. Sie ist gültig bis zum Ende des Monats, in dem das Kind 15 Jahre alt wird.

Sie ist ausschließlich für die erste Entfernungsstufe (Zone A, Zone B, Zone C, eine Zone) erhältlich.

Den Verbundpass, der zum Bezug der KidCard U15 berechtigt, erhalten Kinder gegen Altersnachweis bzw. gegen Vorlage eines Berechtigungsabschnittes.

In den Zügen der DB berechtigt die KidCard U15 nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet.

4.5.1.4 Monatskarten (Jedermann)

Die Monatskarten für Erwachsene ist beliebig übertragbar, darf aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden. Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Monatskarte wird nicht anerkannt.

4.5.1.5 Senioren-Monatskarten

Die ermäßigte Senioren-Monatskarte erhalten Personen ab 60 Jahren (ab dem Monat, in dem sie Geburtstag haben).

Sie gilt:

- montags bis freitags von 8.00 Uhr bis Betriebsschluss,
- an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig,
- als City-/1-Zone-Senioren-Monatskarte entweder in der Zone A (Nr. 10, 20), in der Zone B (Nr. 21, 33), in den Zonen C (910, 911, 915, 916, 931, 932) oder innerhalb einer beliebigen anderen Tarifzone, oder
- als Netz-Senioren-Monatskarte im Gesamt-Netz des HNV.

4.5.2 Monats- bzw. Jahreskarten im ABO-Vertrieb

4.5.2.1 Schüler-Monatsnetzkarte im Abonnement (sog.: Sunshine-Ticket)

Schüler-Monatsnetzkarten im ABO-Verfahren werden an Schüler, Auszubildende und Studenten ausgegeben, die die Voraussetzungen nach 4.5.1.1 bzw. 4.5.1.2 erfüllen.

Für die Schüler-Monatsnetzkarten im ABO-Verfahren ist kein Verbundpass erforderlich. Dem Antrag ist ein aktuelles Passbild zum Aufdruck auf die Fahrkarte (auf Rückseite mit Namen und Anschrift der Schülerin/des Schülers) beizulegen.

Die Schüler-Monatsnetzkarten im ABO-Verfahren werden ausgegeben, wenn eine Einzugsermächtigung für die monatlichen Abbuchungsbeträge vorliegt. Bei Bankeinzug kann die Gültigkeit einer Schüler-Monatsnetzkarte am 1. eines jeden Monats beginnen, wenn spätestens am 15. des Vormonats der Antrag mit der Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) bei den ABO-Centern vorliegt. Bei Neuanträgen oder Verlängerungen eines bestehenden Bezuges der Schülermonatsnetzkarte durch den ABO-Vertrieb besteht die Möglichkeit nach dem 15. des Vormonats ein Sunshine-Ticket ersatzweise vom Fahrscheindrucker für den folgenden Monat oder auch den aktuellen Monat zu erhalten. Die restlichen Schülermonatskarten werden dann ab dem Folgemonat ausgestellt.

In Absprache mit dem ABO-Center ist in begründeten Ausnahmefällen eine Barzahlung möglich. Sie muss jedoch als Einmalzahlung für das ganze Jahr im voraus erfolgen.

Die Bestellung gilt mindestens 6 Monate oder für den vom Schulwegkostenträger bescheinigten Zeitraum. Wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert sich das Abonnement um weitere 6 Monate, wobei dem Teilnehmer nach Bestätigung durch den Schulträger unaufgefordert eine weitere Schüler-Monatsnetzkarte zugeschickt wird.

Darüber hinaus können einzelne Monatskarten zurückgegeben werden. Diese müssen bis zum 15. des Vormonats dem ABO-Center vorliegen. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Zahlungspflicht weiter.

Hat die Schule oder eine andere vom Schulwegkostenträger beauftragte Stelle im Bestellschein die volle Übernahme der Fahrtkosten bescheinigt, so wird das jeweilige Fahrgeld in Höhe des Tarifpreises dem Schulwegkostenträger monatlich in Rechnung gestellt.

Bei Schülern mit Eigenanteil oder Zuschüssen wird nur der von der Schule bestätigte Eigenanteil bzw. der Tarifpreis abzüglich Zuschuss abgebucht. Bei Satzungsänderungen wird der monatliche Abbuchungsbetrag ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Das jeweilige Fahrgeld/Eigenanteil in Höhe des Monatsfahrpreises wird ab Beginn des betreffenden Monats oder bis zum Ende des von den Schulwegkostenträgern bescheinigten Zeitraums von einem Girokonto einer Sparkasse oder Bank oder von einem Postgirokonto innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgebucht. Der August bleibt ohne Berechnung.

Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung der monatlichen Abbuchungen bei Tarifänderungen oder Änderungen des Eigenanteils gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Darüber hinaus gilt die Schüler-Monatsnetzkarte im jeweiligen Geltungszeitraum in den gesetzlichen Ferien sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen als landkreisübergreifende/regionale Netzkarte („Ferienpass Franken“), d. h. in den Landkreisen Schwäbisch Hall (KSH) und Main-Tauber (VGMT) (allerdings nur in den Bussen).

Umgekehrt gelten die Schüler-Monatsnetzkarten bzw. ABOs der Landkreise Schwäbisch Hall (KSH) und Main-Tauber (VGMT) im jeweiligen Geltungsmonat - unabhängig vom aufgedruckten Geltungsbereich - in den gesetzlichen Ferien sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen als landkreisübergreifende/regionale Netzkarten („Ferienpass Franken“), d. h. auch im HNV-Gebiet (allerdings nur in den Bussen).

Für alle, die die Schüler-Monatsnetzkarte im ABO-Vertrieb 11 Monate bezogen und auch ordnungsgemäß bezahlt haben, wird kostenlos eine Bonuskarte ausgestellt. Die Bonuskarte ist während der gesetzlichen Sommerferien im gesamten HNV-Netz gültig. Diese Bestimmung gilt auch für die dargestellte Ferienpass-Franken-Regelung.

Hat der berechtigte Fahrgast eine kostenlose Bonuskarte erhalten und möchte er eine oder mehrere Schülermonatskarten aus dem zweiten Kartensatz zurückgeben, muss die Bonuskarte zwingend mit zurückgegeben werden. Sollte der Fahrgast die Bonuskarte nicht abgeben können, können auch einzelne oder mehrere Schülermonatskarten nicht zurückgegeben werden. Die Zahlungspflicht für den Fahrgast besteht weiter.

Für den Ferienmonat August wird zudem eine Schülermonatskarte Netz zum jeweils gültigen Preis des Sunshine-Tickets angeboten. Die Schülermonatskarte Netz ist nur in

Verbindung mit einem HNV-Verbundpass, einem gültigen Schüler- oder Studierenden- ausweis mit Lichtbild, einer Kopie des Ausbildungsvertrages oder Vergleichbares oder ein beliebiges Sunshine-Ticket oder einer KidCard im ABO-Vertrieb des vorangegangenen Schuljahres gültig. Auf Verlangen sind Fahrausweis und Nachweis vorzuzeigen. In den Zügen der DB berechtigten Schüler-Monatskarten nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet.

Der ABO-Vertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der Schüler-Monatsnetzkarte zustande.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Antrag vermerkten Konto ab jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Er verpflichtet sich außerdem, alle das ABO-Center belastenden Gebühren und Auslagen, die aufgrund einer nicht erfolgreichen Abbuchung angefallen sind (z.B. Bearbeitungsgebühren, Mahngebühren, Rückbuchungsgebühren etc.), zu übernehmen.

Ist eine Abbuchung unter diesen Bedingungen trotzdem nicht möglich, besteht für das ABO-Center die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Zusätzlich besteht kein Anspruch mehr auf ein erneute Teilnahme am ABO-Verfahren.

Die Kunden-Kündigung kann zum Ende eines jeden Monats schriftlich erfolgen; sie muss spätestens bis zum 15. des Vormonats dem ABO-Center vorliegen. Schulwegkostenträger können für Ihren Bereich einen anderen Kündigungsweg anordnen.

Durch die Kündigung wird die Schüler-Monatsnetzkarte ungültig. Fahrkarten müssen unverzüglich oder dem ABO-Center zurückgegeben werden. Bei nicht erfolgter Rückgabe beim ABO-Center besteht die Zahlungspflicht weiter.

4.5.2.2 KidCard U15-Monatskarte im Abo-Vertrieb

Die KidCard U15-Monatskarte im Abo-Vertrieb gilt für Kinder/Schüler bis einschließlich 14 Jahre, d. h. unter 15. Sie ist gültig bis zum Ende des Monats, in dem das Kind 15 Jahre alt wird.

Sie ist ausschließlich für die erste Entfernungsstufe (Zone A, Zone B, Zone C, eine Zone) erhältlich.

Die KidCard U15-Monatskarte im Abo-Vertrieb gilt im jeweiligen Geltungsmonat - unabhängig vom aufgedruckten Geltungsbereich - an Schultagen ab 13.00 Uhr und an schulfreien Tagen ab Betriebsbeginn als HNV-Netzkarte.

Darüber hinaus gilt die KidCard U15-Monatskarte im Abo-Vertrieb im jeweiligen Geltungsmonat - unabhängig vom aufgedruckten Geltungsbereich - in den gesetzlichen Ferien sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen als landkreisübergreifende/regionale Netzkarte („Ferienpass Franken“), d. h. in den Landkreisen Schwäbisch Hall (KSH) und Main-Tauber (VGMT) (allerdings nur in den Bussen).

Für alle, die die KidCard U15-Monatskarte im ABO-Vertrieb 11 Monate bezogen und auch ordnungsgemäß bezahlt haben, wird kostenlos eine Bonuskarte ausgestellt. Die Bonuskarte ist während der gesetzlichen Sommerferien im gesamten HNV-Netz gültig. Diese Bestimmung gilt auch für die dargestellte Ferienpass-Franken-Regelung.

Hat der berechtigte Fahrgast eine kostenlose Bonuskarte erhalten und möchte er eine oder mehrere Schülermonatskarten aus dem zweiten Kartensatz zurückgeben, muss die Bonuskarte zwingend mit zurückgegeben werden. Sollte der Fahrgast die Bonuskarte nicht abgeben können, können auch einzelne oder mehrere Schülermonatskarten nicht zurückgegeben werden. Die Zahlungspflicht für den Fahrgast besteht weiter.

Für den Ferienmonat August wird zudem eine Schülermonatskarte Netz zum jeweils gültigen Preis des Sunshine-Tickets angeboten. Die Schülermonatskarte Netz ist nur in Verbindung mit einem HNV-Verbundpass, einem gültigen Schüler- oder Studierendenausweis mit Lichtbild, einer Kopie des Ausbildungsvertrages oder Vergleichbares oder ein beliebiges Sunshine-Ticket oder einer KidCard im ABO-Vertrieb des vorangegangenen Schuljahres gültig. Auf Verlangen sind Fahrausweis und Nachweis vorzuzeigen.

In den Zügen der DB berechtigen Schüler-Monatskarten nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet. Für die KidCard U15-Monatskarte im ABO-Verfahren ist kein Verbundpass erforderlich.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von 4.5.2.1.

4.5.2.3 Änderungsmitteilung

Eine Änderungsmitteilung ist erforderlich, wenn sich Änderungen hinsichtlich Name, Anschrift, Fahrstrecke oder Bankverbindung ergeben oder wenn eine Schulklasse wiederholt wird. Die Änderungsmitteilung muss bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich (insbesondere bei der Änderung der Bankverbindung) beim jeweiligen ABO-Center sein.

Die Änderung ist von der Ausbildungsstätte/Schule zu bestätigen, wenn eine Fahrwegsänderung innerhalb einer ABO-Laufzeit erfolgt.

4.5.2.4 Kündigung

Die Kündigung kann zum Ende eines jeden Monats schriftlich erfolgen; sie muss spätestens bis zum 15. des Vormonats dem ABO-Center vorliegen.

4.5.2.5 Verlust oder Zerstörung

Verlust oder Zerstörung ist der Schule oder dem ABO-Center schriftlich anzuzeigen.

Bei Verlust oder Zerstörung der Fahrkarten erhält der Fahrgast einmalig pro Monat Ersatz. Eine Ersatzkarte kostet 10,00 Euro, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein

Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Ausgestellte Ersatzkarten sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

Das Fahrgeld für abhanden gekommene oder zerstörte Schüler-Monatsnetzkarten oder KidCard U15-Monatskarte im Abo-Vertrieb wird nicht erstattet. Die als abhanden gekommen gemeldete(n) Schüler-Monatsnetzkarte(n) oder KidCard U15-Monatskarte(n) im Abo-Vertrieb ist/sind ungültig. Ein Wiederauffinden der Schüler-Monatsnetzkarte(n) oder der KidCard U15-Monatskarte(n) im Abo-Vertrieb muss der Schule oder dem ABO-Center angezeigt werden; die aufgefundene(n) Schüler-Monatsnetzkarte(n) oder die aufgefundene(n) KidCard U15-Monatskarte(n) im Abo-Vertrieb ist/sind hierbei unverzüglich abzuliefern. Es erfolgt keine Rückerstattung der Kosten für die Ersatzkarten.

4.5.2.6 Haftung

Ist der Abonnent nicht auch Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haftet der Abonnent bzw. der Kontoinhaber, sofern der Abonnent nur beschränkt geschäftsfähig ist, für alle aus dem ABO-Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

4.5.3 ABO-Tickets (für Jedermann)

Das ABO-Ticket für Erwachsene ist beliebig übertragbar, darf aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden.

Von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss an Wochentagen und ganztägig an allen gesetzlichen Feiertagen, Samstagen und Sonntagen können insgesamt bis zu zwei Erwachsene und zwei Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) mit dem ABO-Ticket fahren; in diesem Fall muss es sich um keine „echte“ Familie handeln. Anstelle eines Erwachsenen kann auch ein weiteres Kind mitfahren. Anstelle eines Erwachsenen oder eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden.

Bei Vorlage des Landesfamilienpasses können alle dort eingetragenen Personen einer „echten Familie“ kostenlos mit dem ABO-Ticket fahren; das Alter und die Zahl der Kinder sind dabei unerheblich.

Die das ABO-Ticket (für Jedermann) gemeinsam nutzenden Personen müssen während der Fahrt zusammenbleiben.

Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage des ABO-Tickets wird nicht anerkannt.

4.5.3.1 Voraussetzung für das Abonnement

Im Abonnement werden Monatskarten ausgegeben, wenn die HNV mit einem hierfür

vorgesehenen Vordruck (Bestellung) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten, vom Girokonto eines Geldinstituts mit Sitz in Deutschland abzubuchen (Einzugsermächtigung).

4.5.3.2 Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum Zehnten des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei einem ABO-Center des HNV vorliegt.

4.5.3.3 Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Monatskarten zustande. Es werden für einen Jahreszeitraum zwölf Monatskarten ausgegeben. Das Abonnement kann an jedem beliebigen Monat eines Jahres begonnen werden.

Der Kunde hat die Monatskarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

4.5.3.4 Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens zwölf Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere zwölf Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Monatskarten zugeschickt werden.

4.5.3.5 Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum Zehnten des Vormonats schriftlich an das ausstellende ABO-Center des HNV zu erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die noch nicht genutzten Monatskarten bis zum 3. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats dem ABO-Center des HNV vorliegen. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Monatskarten dem ABO-Center der HNV vorliegen, als fortgesetzt.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der jeweiligen Zwölf-Monats-Frist gekündigt, so hat der Kunde dem HNV entsprechend der Art seines Abonnements den Mehrbetrag zwischen Abonnementpreis und Monatskarte-Erwachsene für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder wenn er verstorben ist.

Ziffer 4.5.3.8 - 2. Absatz gilt entsprechend.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum Ersten eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum Zehnten des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der nicht benutzten Monatskarten bei dem ABO-Center des HNV eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Monatskarten erst später als drei Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

4.5.3.6 Erstattung bei Nichtausnutzung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist nicht möglich, es sei denn die Nichtausnutzung beruht auf einer ansteckenden Krankheit, die zu einem Beförderungsausschluss führt. Bei Verlust oder Zerstörung werden keine neuen Monatskarten ausgestellt.

4.5.3.7 Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

4.5.3.8 Verzug, Kündigung, Schadenersatz

Der HNV kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Kunde mit der Entrichtung eines Betrages in Verzug gekommen ist, der 2/12 des Jahresabonnementpreises entspricht.

Die noch nicht genutzten Monatskarten sind an das ABO-Center des HNV zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe von 1/12 des Jahresabonnementpreises, unter Berücksichtigung der Ziffer 4.5.3.5 - 3. Absatz, für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Monatskarte verweigert wird.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4.5.3.9 Änderung der Bankverbindung

Soll der Einzug des Fahrgeldes von einem anderen Konto erfolgen, ist dem ABO-Center des HNV eine neue Einzugsermächtigung (Vordruck) bis zum 10. des Vormonats vorzulegen.

4.5.3.10 Tarifänderung

Bei Tarifänderung werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

4.5.4 Franken-Ticket

Das Franken-Ticket ist eine verbundweit gültige, persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarte ohne Mitnahmeregelung. Die Ziffer 4.5.3 (einschließlich der Unterziffern) dieser Tarifbestimmungen gelten entsprechend. Bei einer Kündigung vor Ablauf der 12-Monatsfrist, gemäß Ziffer 4.5.3.5, wird für den zurückliegenden Zeitraum der Differenzbetrag zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis einer Monatskarte Jedermann der Preisstufe 7 erhoben. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Abweichend von Ziffer 4.5.3.6 kann der Fahrgast bei Verlust oder Zerstörung des Franken-Tickets Ersatz erhalten, wobei ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro anfällt, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Bis zum Erhalt der neuen Fahrkarte sind Fahrausweise auf eigene Kosten zu lösen. Das Fahrgeld für abhanden gekommene oder zerstörte Franken-Tickets wird nicht erstattet. Das als abhanden gekommen gemeldete Franken-Ticket ist ungültig. Ein Wiederauffinden des Franken-Tickets muss dem ABO-Center angezeigt werden; das aufgefundene Franken-Ticket ist hierbei unverzüglich abzuliefern.

4.5.5 Senioren-ABO (Jahreskarte, so genanntes Sahne-Ticket)

Senioren-ABO-Jahreskarten werden an Senioren ausgegeben, die die Voraussetzungen nach 4.4.3 erfüllen.

Für das Senioren-ABO ist kein Verbundpass erforderlich.

Senioren-ABO-Jahreskarten gelten:

- ... montags bis freitags von 8.00 Uhr bis Betriebsschluss,
- ... an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Das Senioren-ABO ist im Gesamtnetz des HNV gültig.

4.5.5.1 Voraussetzung für das Abonnement

Senioren-ABO-Jahreskarten werden ausgegeben, wenn der HNV mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellung) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinanderfolgenden

den Monaten, vom Girokonto eines Geldinstituts mit Sitz in Deutschland abzubuchen (Einzugsermächtigung).

4.5.5.2 Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei dem ABO-Center des HNV vorliegt.

4.5.5.3 Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande. Das Abonnement kann an jedem beliebigen Monat eines Jahres begonnen werden.

Der Kunde hat die Jahreskarte auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

4.5.5.4 Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert eine weitere Jahreskarte zugeschickt wird.

4.5.5.5 Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 10. des Vormonats schriftlich an das ABO-Center des HNV zu erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung bei einer noch gültigen Jahreskarte erst dann, wenn die Jahreskarte bis zum 3. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats dem ABO-Center des HNV vorliegt. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Jahreskarte dem ABO-Center des HNV vorliegt, als fortgesetzt.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der jeweiligen 12-Monats-Frist gekündigt, so hat der Kunde dem HNV den Mehrbetrag zwischen Abonnementpreis und Senioren-Monatskarte (Gesamtnetz) nach 4.5.4 für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder wenn er verstorben ist. Ziffer 4.5.7.9 Abs. 2 gilt entsprechend.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens 10 Tage nach Inkrafttreten der Tarifierhöhung unter Vorlage der Jahreskarte (sofern sie danach noch gültig ist) beim ABO-Center des HNV eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, muss die schriftliche Kündigung spätestens zum 10. des Nachmonats der Tarifierhöhung unter Vorlage der Jahreskarte (sofern sie danach noch gültig ist) beim ABO-Center des HNV eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung ebenfalls unwirksam.

4.5.5.6 Erstattung bei Nichtausnutzung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist nicht möglich, es sei denn die Nichtausnutzung beruht auf einer ansteckenden Krankheit, die zu einem Beförderungsausschluss führt.

4.5.5.7 Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung der Fahrkarten erhält der Fahrgast umgehend Ersatz, wobei ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro anfällt, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Bis zum Erhalt der neuen Fahrkarte sind Fahrausweise auf eigene Kosten zu lösen.

Das Fahrgeld für abhanden gekommene oder zerstörte Jahreskarten wird nicht erstattet. Die als abhanden gekommen gemeldete Jahreskarte ist ungültig. Ein Wiederauffinden der Jahreskarte muss dem ABO-Center angezeigt werden; die aufgefundene Jahreskarte ist hierbei unverzüglich abzuliefern.

4.5.5.8 Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

4.5.5.9 Verzug, Kündigung, Schadenersatz

Der HNV kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Kunde mit der Entrichtung eines Betrages in Verzug gekommen ist, der 2/12 des Jahresabonnementspreises entspricht.

Die Jahreskarte ist an das ABO-Center des HNV zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe von 1/12 des Jahresabonnementspreises, unter Berücksichtigung der Ziffer 4.5.5.5 Abs. 3, für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe

der Jahreskarte verweigert wird.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4.5.5.10 Änderung der Bankverbindung

Soll der Einzug des Fahrgeldes von einem anderen Konto erfolgen, ist dem ABO-Center des HNV eine neue Einzugsermächtigung (Vordruck) bis zum 10. des Vormonats vorzulegen.

4.5.5.11 Tarifänderung

Bei Tarifänderung werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

4.5.6 Semester-Ticket

Semester-Tickets werden ausschließlich ausgegeben an Studierende von Universitäten und Fachhochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde. Berechtigt zum Erwerb des Semester-Tickets sind alle für das jeweilige Semester an der (Fach-)Hochschule immatrikulierte Studierenden. Die Berechtigung zum Erwerb des Semester-Tickets wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweis bzw. Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen.

Das Semester-Ticket ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studierendenausweis. Der Verkauf des Semester-Tickets erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen. Für abhanden gekommene oder nicht voll ausgenutzte Semester-Tickets wird kein Ersatz geleistet.

Das Semester-Ticket ist ein Halbjahresticket. Es gilt i.d.R. im Sommersemester vom 1. März bis 31. August und im Wintersemester vom 1. September bis zum 28. Februar. Abweichungen sind möglich.

Das Semester-Ticket gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner • Hohenloher • Haller Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie ab dem 1. September 2009 im gesamten Verbundgebiet der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH und den für den jeweiligen Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Semester-Ticket berechtigt innerhalb des HNV zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Alle Studierende der Fachhochschule Heilbronn können in Heilbronn und Künzelsau, wenn sie kein Semester-Ticket erwerben, als Gegenleistung für den bezahlten Solidarbei-

trag an Werktagen ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags den Stadtverkehr Heilbronn (Zone A) kostenlos benutzen. Dies gilt ebenso in Künzelsau für den Citybusverkehr und die Bergbahn der Stadt Künzelsau, sowie die Zonen 811, 812, 816, 818, 819, 855. Als Nachweis der Berechtigung gilt der gültige Studierendenausweis der Fachhochschule Heilbronn.

Die ausgleichsrechtliche Behandlung des Semester-Tickets richtet sich nach dem Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg vom 25. Juni 2003.

4.5.7 Semester-Ticket Plus

Die HNV-Ergänzungskarten werden ausschließlich an Studierende ausgegeben, die im Besitz eines gültigen Semestertickets eines der kooperierenden Verkehrsverbünde (z.B. VRN, KVV) sind. Die Berechtigung zum Erwerb der Ergänzungskarte wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweis bzw. Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen.

Die Ergänzungskarte ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studierendenausweis. Der Verkauf der Ergänzungskarte erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen. Für abhanden gekommene oder nicht voll ausgenutzte Ergänzungskarten wird kein Ersatz geleistet.

Die Ergänzungskarte ist ein Halbjahresticket. Es gilt i.d.R. im Sommersemester vom 1. März bis 31. August und im Wintersemester vom 1. September bis zum 28. Februar. Abweichungen sind möglich. Sofern die Semesterzeiten an denen im Bereich der kooperierenden Verkehrsverbänden befindlichen Hochschulen von den vorgenannten Zeiträumen abweichen, orientiert sich die Gültigkeit der Ergänzungskarte am Semester-Ticket des jeweils kooperierenden Verkehrsverbundes.

Die Ergänzungskarte gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner • Hohenloher • Haller Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie ab dem 1. September 2009 im gesamten Verbundgebiet der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH und den für den jeweiligen Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Die Ergänzungskarte berechtigt innerhalb des HNV zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

5 Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse der DB

Der Preis für die Benutzung der 1. Klasse der DB ergibt sich aus der Fahrpreistafel und ist

einheitlich für Erwachsene und Kinder.

Die zeitliche Gültigkeit des Zuschlages richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Fahrausweises.

5.1 ... für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person ein Zuschlag in Form eines Einzelfahrausweises für Kinder der jeweiligen Preisstufe zu lösen.

Maßgebend für den Preis des Zuschlages für die Einzelfahrt ist die Preisstufe (Zonenanzahl) der bei der DB zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse.

Im übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.1.

5.2 ... für Zeitkarten

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse wird eine Zuschlagskarte 1. Klasse zu den (Abo-)Monatskarten (ausgenommen Schülermonatskarten) verkauft. Die (extra) Zuschlagskarte 1. Klasse gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen Monatskarte.

6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richten sich nach dem Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (§ 148 SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

7 Beförderung von Polizeibeamten

Polizeibeamte in Uniform werden in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert.

8 Hunde

Für die Mitnahme eines Hundes wird als Beförderungsentgelt für Einzelfahrten der Fahrpreis für Kinder der jeweiligen Preisstufe erhoben. Es kann aber auch eine Monatskarte

für einen Hund gelöst werden. Die Monatskarte für einen Hund entspricht dabei einer Monatskarte für Jedermann der Preisstufe 1 und ist für den Hund im gesamten Netz des HNV gültig. Unabhängig davon benötigt der Besitzer des Hundes einen gültigen Fahrausweis. Inhaber einer Tageskarte PLUS (siehe 4.4), eines ABO-Tickets (für Jedermann) (siehe 4.5.3) oder eines Job-Tickets (siehe C.2) können anstelle der Mitnahmemöglichkeit eines Erwachsenen oder eines Kindes einen Hund mitnehmen.

Kleine Tiere, deren Beförderung zugelassen ist, können in Behältnissen unentgeltlich mitfahren.

Polizeihunde und Blindenführhunde werden unentgeltlich befördert.

Tiere, die von freifahrtberechtigten Schwerbehinderten mitgeführt werden, werden unentgeltlich befördert.

9 Sachen

Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige Sachen können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen und bei sperrigem Gut ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

Für häufig zu transportierendes Express-, Stück- oder Kuriergut kann ein individueller Fahrpreis vereinbart werden.

C. Sonderregelungen

1 ABO-Ticket für Großkunden

Bei Abnahme von mindestens 30 Jahresabonnements für Jedermann für jeweils dieselbe Geltungsdauer durch eine Stelle (Firmen, Behörden, Verbände) wird Mengenrabatt gewährt.

Der Rabatt (Grundpreis und weitere Bestimmungen: siehe ABO-Ticket für Jedermann) beträgt bei Abnahme:

- ab 30 ABO-Tickets: 5,0%
- ab 50 ABO-Tickets: 6,0%
- ab 100 ABO-Tickets: 7,5%
- ab 250 ABO-Tickets: 10,0%
- ab 500 ABO-Tickets: 12,5%

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

2 Job-Ticket

2.1 Job-Ticket I

Firmen und Behörden, die alle Mitarbeiter (ausgenommen Schwerbehinderte) mit einem persönlichen (nicht übertragbaren) Jahresabonnement ausstatten, können mit der HNV einen Pauschalpreis vereinbaren. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist eine Mitarbeiterzahl von mindestens 50 Personen. Die Jahresabonnements werden für dieselbe Geltungsdauer und jeweils für die Relation Wohnort - Arbeitsplatz ausgestellt. Die Firma/Behörde bestellt die erforderlichen persönlichen Jahresabonnements auf eigene Rechnung.

Der HNV erhält für jeden Mitarbeiter den individuell mit den einzelnen Firmen/Behörden vertraglich vereinbarten Jahresabonnementspreis (Pauschalpreis).

Für jede Firma/Behörde erfolgt eine besondere Kalkulation. Die notwendigen Daten werden durch eine Befragung erhoben.

Von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss an Wochentagen und ganztägig an allen gesetzlichen Feiertagen, Samstagen und Sonntagen können insgesamt bis zu zwei Erwachsene (einschließlich Job-Ticket-Inhaber) und zwei Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) mit dem Job-Ticket fahren; in diesem Fall muss es sich um keine „echte“ Familie handeln. Anstelle

des Erwachsenen, der im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommen werden kann, kann auch ein weiteres Kind mitfahren. Anstelle eines Kindes oder des Erwachsenen, der im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommen werden kann, kann auch ein Hund mitgenommen werden.

Bei Vorlage des Landesfamilienpasses können alle dort eingetragenen Personen einer „echten“ Familie mit dem Job-Ticket fahren; das Alter und die Zahl der Kinder spielen dabei keine Rolle.

Die das Job-Ticket gemeinsam nutzenden Personen müssen während der Fahrt zusammenbleiben.

Die Mitnahmemöglichkeit gilt nicht bei Auszubildenden (auf dem Ticket mit „A“ gekennzeichnet).

2.2 Job-Ticket II

Dieses Angebot entspricht grundsätzlich JOB-Ticket I. Die Konditionen werden zwischen der HNV und dem Kunden individuell vereinbart.

3 Kombikarten

Kombikarten sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

4 Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle können Ermäßigungen eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

5 Mitnahme von Fahrrädern

Innerhalb des Verbundgebiets ist die Mitnahme von Fahrrädern ausschließlich in den Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs zulässig. Bei der Beförderung von Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Schienenverkehrsunternehmen für Fahrräder. Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Im Verkehrsgebiet des NVH können Fahrräder unter folgenden Voraussetzungen in Bussen mitgenommen werden:

- Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen, Kinder unter 12 Jahren dürfen ein Fahrrad nur mitführen, wenn sie sich in Begleitung einer volljährigen Person befinden.
- Der Fahrgast lädt sein Fahrrad selbst ein und wieder aus.
- Das Fahrrad muss während der Fahrt in geeigneter Weise (z.B. Spanngurt) befestigt und gesichert sein.
- Pro Bus können nur so viele Fahrräder befördert werden, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich und Platz vorhanden ist. Entscheidend ist, dass von jedem Fahrgast im Bus eine Türe ungehindert erreicht werden kann.
- Besondere Fahrradkonstruktionen, wie Tandems oder Fahrräder mit Hilfsmotor, sowie Fahrradanhänger können nicht befördert werden.
- Fahrgäste, die ein Fahrrad im Bus mit sich führen, haften für alle dem Verkehrsunternehmen oder anderen Personen hieraus entstehenden Schäden.
- Die Haftung des Verkehrsunternehmens bei Beschädigung des Fahrrades ist ausgeschlossen.
- Im Einzelfall entscheidet der Fahrer über die Beförderung. Den Anweisungen des Fahrers ist Folge zu leisten.

Fahrräder können montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig, im Rahmen der bestehenden Regelungen der Schienenverkehrsunternehmen zur Fahrradmitnahme, kostenlos mitgenommen werden. Der Probebetrieb für diese Regelung läuft vom 01.06.2002 bis auf Widerruf.

Für die Mitnahme montags bis freitags vor 9.00 Uhr ist eine HNV-Fahrradkarte zu lösen. Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise nach B.4.1. Inhaber einer Tageskarte PLUS (siehe B.4.4.2) können anstelle eines Erwachsenen ein Fahrrad innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs mitnehmen.

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektrohilfsmotor (nur im Schienenverkehr) beschränkt. Zusammengeklappte Falträder gelten nicht als Fahrrad. In besonderen Zügen der DB können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden. Im Bahnverkehr sind die Fahrräder in den besonders gekennzeichneten Bereichen (Fahrrad-symbol) unterzubringen.

6 Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB

Im Geltungsbereich des HNV-Tarifs werden folgende Fahrausweisgattungen der DB im Schienenverkehr (Regionalverkehr und Stadtbahn (einschließlich Heilbronner Innenstadt)) anerkannt:

- Netzkarten,
- Streckenzeitkarten für Züge der Produktklassen ICE und IC sowie InterRegio-Züge,
- „Schönes-Wochenende-Tickets“ im ein- und ausbrechenden Verkehr,
- alle Fahrkarten von und nach Zielen außerhalb des HNV-Tarifgebiets (ein- und ausbrechender Verkehr).
- Fahrkarte zur Weiterfahrt im ein- und ausbrechenden Verkehr in Verbindung mit bzw. an eine unmittelbar anschließende Zeitkarte der DB bzw. des HNV im Vor- bzw. Nachlauf.

Zusätzlich auch in den Bussen werden anerkannt:

- City-Ticket.
Das City-Ticket berechtigt Inhaber von Einzelfahrscheinen des Fernverkehrs (ab 100 km) mit BahnCard-Rabatt in der Stadtzone Heilbronn (Zone A bzw. Zonen 10 und 20) zur kostenlosen Weiterfahrt mit allen Verbundverkehrsmitteln (Stadtbus, Stadtbahn, Bahn, Regionalbus) zur Zieladresse im Stadtgebiet. Bei einer Rückfahrkarte ist auch die Rückfahrt am eingetragenen Rückfahrttag von der Zieladresse zum Startbahnhof in der Stadtzone Heilbronn enthalten. Die City-Berechtigung wird durch den Zusatz „+City“ hinter der Bahnhofsbezeichnung gekennzeichnet (z.B. Heilbronn+City). Die BC 100 wird generell für Fahrten mit allen Verbundverkehrsmitteln in der Stadtzone Heilbronn (Zone A bzw. Zonen 10 und 20) anerkannt. Zusätzlich innerhalb der BC100 bei der DB AG enthaltene Berechtigungen (z.B. kostenlose Mitnahme von Kindern, Sitzplatzgarantie etc.) sind nicht auf das ÖPNV-Angebot übertragbar.
- „Baden-Württemberg-Ticket“.
Das „Baden-Württemberg-Ticket“, das „Baden-Württemberg-Ticket Single“ sowie das „Baden-Württemberg-Ticket Nacht“ wird in allen HNV-Verkehrsmitteln anerkannt und vom HNV verkauft. Es gelten die Bestimmungen der Deutschen Bahn AG. (Änderungen nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG vorbehalten).
- BC-Ticket.
Alle Inhaber einer BahnCard der DB AG (es gilt das gesamte BC-Portfolio) erhalten die Möglichkeit ein BC-Ticket, d.h. einen Verbundfahrschein mit einer ca. 25%-igen Ermäßigung auf den Einzelfahrschein Erwachsene zu erwerben. Die Fahrpreise sind in der Fahrpreisübersicht (Anlage 4) enthalten.

7 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des HNV-Tarifgebiets liegen, werden Fahrausweise nach dem Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen ausgegeben.

8 Freifahrscheine

Jeder Mitarbeiter des HNV sowie jedes am HNV beteiligte Verkehrsunternehmen erhält einen HNV-Dienstausweis bzw. -Freifahrschein. Dieser berechtigt zu dienstlichen Freifahrten im gesamten Verbundraum.

Darüber hinaus ist jedem Verkehrsunternehmen freigestellt, für seine in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitte weiterhin Freifahrscheine bzw. Freikarten im bisherigen Umfang (vor Einführung des HNV) auszustellen.

9 SchülerFerienTicket Baden-Württemberg

Das SchülerFerienTicket Baden-Württemberg gilt im gesamten HNV nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.

10 Projekt E-Ticketing

10.1 Allgemein

Zum 01. April 2005 wurde der HNV erweitert. In diesem Erweiterungsbereich wird ein Pilotprojekt im Rahmen des E-Ticketing durchgeführt. Dazu werden an Fahrgäste so genannte E-Tickets (KolibriCard) ausgegeben, mit denen der Fahrgast nach dem Check-in-check-out-Verfahren rabattierte Einzelfahrscheine für Erwachsene lösen kann. Die Abrechnung erfolgt bargeldlos. Im Rahmen des E-Ticketing können auch Einzelfahrausweise für Kinder erworben werden. Diese werden aber nicht rabattiert und nach dem jeweils gültigen Tarif abgerechnet.

10.2 Geltungsbereich

Auf allen Buslinien des Nahverkehr Hohenlohekreis (NVH), den Linienabschnitten im Erweiterungsbereich der Verkehrsunternehmen Regional Bus Stuttgart GmbH (RBS), Hansmann, Schmiegl und Röhler sowie auf den Schienenstrecken im Hohenlohekreis und des Citybusses Künzelsau werden ab dem Starttermin des E-Ticketing-Projektes rabattierte

Einzelfahrausweis für Erwachsene auf besonderem Vertriebsweg ausgegeben. Gültig sind die E-Tickets nur in den oben aufgeführten Linien.

10.3 Anmeldung und Bedingungen

Für die Teilnahme am E-Ticketing Verfahren ist eine Anmeldung erforderlich. Bei der Teilnahme am E-Ticketing Verfahren werden Pfandgebühren in Höhe von 2,50 Euro je E-Ticket fällig und ein Startguthaben von 15,00 Euro. Bei der Ausstellung einer Ersatzkarte, die der Fahrgast selbst zu verschulden hat, insbesondere bei Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Behandlung, wird eine Gebühr von 10,00 Euro fällig.

10.4 Betriebsablauf

Teilnehmer am E-Ticketing Verfahren sind verpflichtet sich bei Fahrtantritt und Fahrtende an den entsprechenden Terminals an- bzw. abzumelden. Bei Umsteigevorgängen ist ein erneuter An- und Abmeldevorgang erforderlich. Nach dem jeweiligen, erfolgreichen Anmeldevorgang ist der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises. Sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, werden für Teilnehmer am E-Ticketing Verfahren die Fahrausweise bargeldlos abgerechnet.

Bei nicht verfügbaren Abfertigungsgeräten sowie technischen Störungen besteht kein Anspruch auf Ausgabe rabattierter Einzelfahrausweise im E-Ticketing Verfahren. In diesen Fällen werden rabattierte Einzelfahrausweise gegen Vorlage des E-Tickets bar verkauft.

D. Übergangsregelungen

1 Tarifabsprachen mit dem VRN (Verkehrsverbund Rhein-Neckar)

1.1 Erstreckungstarif

Für folgende Orte des VRN-Gebiets wird eine Übergangsregelung in den HNV angeboten:

HNV-Tarifzone	Ort
400	Reihen
401	Dühren, Eschelbach, Hilsbach, Hoffenheim, Rohrbach, Sinsheim, Steinsfurt, Weiler
402	Adersbach, Ehrstädt, Hasselbach
403	Bargen, Flinsbach, Helmhof, Untergimpfern
404	Helmstadt, Neckarbischofsheim, Waibstadt
405	Haßmersheim, Neckarmühlbach
406	Wollenberg
407	Hochhausen, Hüffenhardt, Kälbertshausen
408	Neckarzimmern, Obrigheim
409	Neckarelz
410	Binau
411	Neckargerach
412	Diedesheim, Mosbach
413	Nüstenbach
414	Neckarburken
415	Fahrenbach, Lohrbach, Reichenbuch, Sattelbach
416	Auerbach, Dallau, Muckental, Rittersbach
417	Allfeld
418	Billigheim, Katzentäl, Sulzbach, Waldmühlbach
419	Kleineicholzheim, Mittelschefflenz, Oberschefflenz, Unterschefflenz
420	Großeicholzheim
421	Adelsheim Nord, Bofsheim, Osterburken, Schlierstadt, Seckach, Zimmern
422	Adelsheim Ost
423	Sennfeld

HNV-Tarifzone	Ort
424	Waldangeloch
425	Eichtersheim, Michelfeld
426	Daisbach
427	Bronnacker, Hirschlanden, Rosenberg, Sindolsheim
728	Assamstadt
729	Bad Mergentheim, Lustbronn, Stuppach
734	Niederstetten
763	Ballenberg, Dörnishof, Hüngheim, Merchingen, Oberwittstadt, Unterwittstadt

Für Fahrten zwischen diesen Orten/Tarifzonen und Zielen im übrigen Tarifgebiet des HNV werden Fahrscheine nach dem HNV-Tarif ausgegeben.

Für Fahrten innerhalb dieser Orte/Tarifzonen und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VRN werden Fahrscheine nach dem VRN-Tarif ausgegeben.

Für Schüler an den Schulstandorten Bad Mergentheim, Assamstadt und Niederstetten gelten für den Erwerb des Sunshine-Tickets Sonderregelungen (siehe Tarifiertrag vom 21.03.2005).

1.2. Anerkennung von bestimmten VRN-Netzkarten in einem bestimmten HNV-Bereich

Folgende Netzkarten des VRN werden in dem in der Anlage 5 dargestellten HNV-Bereich anerkannt:

1. Ohne zeitliche Einschränkung:

- Ticket 24 PLUS (Preisstufe 07),
- Wochenkarte Jedermann (Preisstufe 07),
- Monatskarte Jedermann (Preisstufe 07),
- Semester-Ticket,
- Jahreskarte Jedermann (Preisstufe 07),
- Karte ab 60,
- Job-Ticket;
- RheinNeckar-Ticket
- Drei-Tages-Karte (Preisstufe 07)
- Erlebnis-Ticket
- Maimarkt-Ticket
- Gäste-Ticket

- Kongress-Ticket
- Kombi-Ticket
- Hotel-Ticket
- Schönes-Wochenende-Ticket
- Entdecker-Ticket
- Dienstfahrkarte des VRN

2. Mit zeitlicher Einschränkung: Anerkennung montags bis freitags an Schultagen ab 14.00 Uhr, ansonsten ganztägig:

- Wochenkarte Ausbildungsverkehr (Preisstufe 07),
- Monatskarte Ausbildungsverkehr (Preisstufe 07) und
- MAXX-Ticket.

Neben den Orten im unter 1.1 aufgeführten HNV-Erstreckungsgebiet umfasst der Anerkennungsbereich folgende Orte (siehe Anlage 5):

HNV-Tarifzone	Ort
40	Treschklingen
41	Bad Wimpfen, Duttenberg
42	Herbolzheim
49	Bockschaft, Kirchartd
50	Grombach, Obergimpfern, Siegelsbach
51	Bachenau, Böttingen, Gundelsheim, Tiefenbach
52	Kreßbach/Ernstein, Siglingen
58	Adelshofen, Elsenz, Eppingen, Mühlbach, Rohrbach
59	Ittlingen
62	Bittelbronn
71	Hagenbach, Korb
141	Untereisesheim
142	Jagstfeld
150	Babstadt, Bad Rappenau
151	Höchstberg, Obergriesheim, Offenau
152	Neudenau
162	Züttlingen

HNV-Tarifzone	Ort
171	Möckmühl
182	Roigheim
240	Fürfeld
241	Hohenstadt
242	Untergriesheim
259	Richen
272	Ruchsen
341	Bonfeld
351	Heinsheim
358	Kleingartach
359	Berwangen

3. Auf den NVH-Linien RB 11 und RB 19 im Fahrweg Krautheim – Klepsau – Dörzbach – Bad Mergentheim und auf der SWEG-Linie 7833 im Fahrweg Krautheim – Neunstetten – Horrenbach – Assamstadt – Bad Mergentheim ist das MAXX-Ticket des VRN gültig.

2 Tarifabsprachen mit dem KVV (Karlsruher Verkehrsverbund)

2.1 HNV Netz-Tageskarte PLUS und HNV Netz-Tageskarte SOLO

Wie in B.4.4.2 aufgeführt gilt die HNV Netz-Tageskarte PLUS und die HNV Netz-Tageskarte SOLO zusätzlich auf der Schienenstrecke Eppingen – Bretten Bahnhof.

2.2 HNV-Fahrradkarte

Wie in C.5 aufgeführt gilt die HNV-Fahrradkarte zusätzlich auf der Schienenstrecke Eppingen – Bretten Bahnhof.

2.3 Spezial-Tarife des KVV

Der KVV bietet spezielle Fahrkarten an – insbesondere die RegioX und RegioX plus, KVV-Fahrradkarten und KVV-Übergangskarten – die im Bereich des HNV lediglich auf der Schienenstrecke Eppingen – Öhringen Gültigkeit haben. Für diese Fahrausweise gilt C.7.

2.4 Schienenfahrausweise der DB

Es besteht die Möglichkeit, den Haustarif der DB (BB Personenverkehr) im bisherigen Umfang zu nutzen.

3 Tarifabsprachen mit dem VVS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart)

Folgende Orte werden in das Tarifgebiet des HNV integriert:

HNV-Tarifzone	Ort
65	Prevorst
66	Bönnigheim, Freudental
156	Kirchheim

Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

- Zwischen den oben aufgeführten Orten werden – abgesehen von HNV-Netzkarten – keine Fahrausweise des HNV ausgegeben.
- Innerhalb der oben aufgeführten Orte gilt VVS-Tarif.
- Außerdem kommt der HNV-Tarif zwischen Zone 65 und Zone 155 (Beilstein, Schmidhausen) nicht zur Anwendung.

4 Tarifabsprachen mit dem KSH (Kreisverkehr Schwäbisch Hall)

4.1 Erstreckungstarif

Für folgende Orte des KSH-Gebiets wird eine Übergangsregelung im ein- und ausbrechenden Verkehr in und vom HNV angeboten:

HNV-Tarifzone	Ort
501	Ammertsweiler
502	Mainhardt
503	Gailsbach, Geißelhardt, Steinbrück, Streithag
504	Bubenorbis
505	Gnadental
506	Abzw. Neunkirchen

HNV-Tarifzone	Ort
508	Michelfeld
510	Gelbingen, Hessental, Schwäbisch Hall
512	Enslingen, Haagen, Untermünkheim
513	Brachbach, Übrigshausen
514	Döttingen, Braunsbach, Steinkirchen, Weilersbach
515	Geislingen
578	Atzenrod, Langenburg, Michelbach/Heide, Oberregenbach, Unterregenbach
580	Blaufelden, Wittenweiler
583	Gerabronn
584	Billingsbach
585	Herrentierbach
586	Bartenstein, Riedbach
598	Wackershofen Bhf

Für Fahrten innerhalb dieser Orte/Tarifzonen und Zielen im übrigen Tarifgebiet des KSH werden Fahrscheine nach dem KSH-Tarif ausgegeben.

Beförderungsbedingungen für Personen durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Tarifgebiet der Heilbronner • Hohenloher • Haller Nahverkehr GmbH (HNV)

(BB Personenverkehr für den HNV)

Neuausgabe - gültig ab 01.04.2005 -

Herausgeber:
DB Regio AG
Region Baden-Württemberg
Regionalverkehr Württemberg
Presselstraße 17
70191 Stuttgart

Zu beziehen bei:
Technische Dienste GmbH
Druck und Informationslogistik - Logistikcenter -
Kriegsstraße 1
76131 Karlsruhe
Telefax (07 21) 9 38-55 09

Nr. 667 des Tarifverzeichnisses

Beförderungsbedingungen für Personen durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Tarifgebiet des HNV

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Beförderung von Personen durch Eisenbahnverkehrsunternehmen auf den in den HNV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken für Fahrten zwischen den Tarifpunkten des HNV-Tarifgebiets. Die Strecken sind in der Anlage 1 des Teils II (HNV-Gemeinschaftstarif) aufgeführt.

Darüber hinaus gelten die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen in der jeweils gültigen Fassung, sofern diese für den HNV keine anderen Bestimmungen enthalten.

Für Fahrten zwischen Tarifpunkten des HNV-Tarifgebietes und Tarifpunkten außerhalb dieses Gebietes gelten die Tarife der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen und die darin festgelegten Fahrpreise und Entgelte.

2. Produkte

Die Beförderungsbedingungen des HNV gelten in den Zügen der Deutschen Bahn AG in den Zügen der Produktklasse C außer IR

- InterRegioExpress (IRE)
- RegionalExpress (RE)
- Regionalbahn (RB) sowie
- S-Bahn (S)

sofern sie nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit HNV-Fahrscheinen ausgeschlossen sind.

In den Zügen der AVG und der SWEG gelten sie in allen Zügen, sofern sie nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit HNV-Fahrscheinen ausgeschlossen sind.

3. Fahrscheine

Für Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches werden für die einbezogenen Produkte nach Ziffer 2. grundsätzlich nur Fahrscheine nach dem HNV-Gemeinschaftstarif (HNV-Fahrscheine) ausgegeben. Für Produkte der DB AG, die nicht in den HNV-Tarif einbezogen sind (Produktklassen ICE und IC/EC sowie IR), werden Fahrscheine nach den Tarifen der DB AG verkauft. DB-Zeitkarten für diese Produkte werden bei Fahrten innerhalb des HNV-Tarifgebietes in Zügen der Produktklasse C anerkannt.

Für Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nicht in den HNV-Tarif einbezogen sind, werden Fahrscheine nach den Tarifen des jeweiligen Unternehmens verkauft. Zeitkarten für diese Produkte werden bei Fahrten innerhalb des HNV-Tarifgebietes in Zügen gem. Ziff. 2 anerkannt.

HNV-Fahrscheine werden innerhalb des HNV-Tarifgebietes aus den Automaten der Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie personalbedient an den Verkaufsstellen der DB AG und des HNV ausgegeben. Der Verkauf kann auf bestimmte Verkaufsstellen oder Fahrscheinarten beschränkt werden.

4. Ein- und ausbrechender Verkehr

Für Fahrten nach und von Tarifpunkten außerhalb des HNV-Tarifgebietes sind Fahrscheine nach den Tarifen der DB AG bzw. der NE für die gesamte Fahrtstrecke erforderlich. Für Teilstrecken vorhandene HNV-Fahrscheine werden anerkannt, aber nicht auf den Gesamtfahrpreis zum durchgehend berechneten Fahrpreis angerechnet.

5. Sonstiges

Soweit in diesen Bestimmungen von „Fahrschein“ oder „Fahrkarte“ gesprochen wird, ist der in der EVO verwendete Begriff „Fahrausweis“ gemeint.

Die Beförderungsbedingungen des HNV wurden vom Innenministerium Baden-Württemberg genehmigt.

Anlage

Anlage 1: Verzeichnis der in den HNV einbezogenen Linien und Linienabschnitte (Linienverzeichnis)

1.1 HNV-Binnengebiet – Bahn

Linie	Linienweg	Betreiber
706	Heilbronn Hbf - Jagstfeld - Grombach	DB Regio
707	Obergimpern - Siegelsbach (Tourismusverkehr)	offen
S5 (665.5)	Eppingen Bf - Ittlingen	DB Regio
780	Kirchheim - Heilbronn - Jagstfeld - Gundelsheim / Roigheim	DB Regio
783	Heilbronn Hbf - Neuenstein - Waldenburg - Wackershofen	DB Regio
S4 (710.4)	Einmündung Heilbronn Pfühlpark - Öhringen-Cappel	AVG/DB Regio
S4 (710.4)	Eppingen West - Heilbronn Hbf	AVG
S4 (710.4)	Heilbronn Hbf - Einmündung Heilbronn Pfühlpark	SWH - VB
998	Bergbahn Künzelsau (Seilbahn)	Stadt Künzelsau

1.2 HNV-Binnengebiet – Bus

Linie	Linienweg	Betreiber
1	Klingenberg - Böckingen - Heilbronn	SWH - VB
5	Sontheim - Böckingen - Heilbronn - Neckargartach / Frankenbach	SWH - VB
8	Böllinger Höfe - Neckargartach - Heilbronn - Böckingen - Frankenbach - Biberach	SWH - VB
10	Böckingen / Frankenbach / Neckargartach - Heilbronn	SWH - VB
11	Heilbronn Badener Hof - Heilbronn Schickhardtstraße	SWH - VB
12	Heilbronn - Neckargartach	SWH - VB
13	Böckingen - Heilbronn	SWH - VB
30	Horkheim - Sontheim - Heilbronn - Neckargartach - Frankenbach / Biberach / Kirchhausen	SWH - VB
40	Sontheim - Heilbronn - Böckingen	SWH - VB
60	Flein - Heilbronn - Böckingen - Frankenbach - Kirchhausen / Böllinger Höfe / Neckargartach	SWH - VB

Linie	Linienweg	Betreiber
31	Neckarsulm - Dahenfeld	Zartmann
32	Neckarsulm [Ortsverkehr]	Zartmann
385	Neulautern - Wüstenrot (- Neuhütten)	RBS
601	Heilbronn - Jagstfeld	RBS
602	Heilbronn - Jagstfeld - Obergriesheim - Gundelsheim (- Böttingen)	RBS
603	Heilbronn - Bad Wimpfen - Gundelsheim	RBS
604	Heilbronn - Jagstfeld - Gundelsheim (- Böttingen)	RBS
610	Möckmühl [Ortsverkehr]	NVH
615	Heilbronn - Jagstfeld - Roigheim	RBS
616	Jagsthausen [Ortsverkehr]	NVH
618	Möckmühl - Billigheim - Möckmühl	RBS
619	Züttlingen - Kreßbach - Ernstein	RBS
620	Heilbronn - Neuenstadt	WEG
621	Neuenstadt - Stein	WEG
622	Neuenstadt - Lampoldshausen	WEG
623	Neuenstadt - Neudeck	WEG
624	Neckarsulm - Neuenstadt	WEG
625	Heilbronn - Bad Friedrichshall - Neuenstadt	WEG
626	Neuenstadt - Neuenstadt GIK	WEG
630	Möckmühl - Korb - Leibenstadt - Widdern - Möckmühl	NVH
631	Weinsberg - Erlenbach - Binswangen - Neckarsulm (- Heilbronn)	RBS
632	Wimmental - Grantschen - Ellhofen - Lehensteinsfeld	RBS
633	Weinsberg - Gellmersbach - Eberstadt - Hölzern	RBS
635	Willsbach - Löwenstein - Wüstenrot (- Oberheimbach)	RBS / Zügel
636	Rundverkehr: Willsbach - Weiler - Reisach - Lichtenstern	Zügel
641	Heilbronn - Ilsfeld - Beilstein	RBS
642	Heilbronn - Untergruppenbach - Beilstein	RBS
644	(Heilbronn -) Beilstein - Prevorst	RBS
645	Heilbronn - Untergruppenbach - Oberheinriet / Vorhof	RBS
648 SB	Untergruppenbach - Ilsfeld - Beilstein	RBS
651	Heilbronn - Neckarwestheim (- Kirchheim / Lauffen)	Gross
652	Lauffen [Ortsverkehr]	Gross

Linie	Linienweg	Betreiber
661	Heilbronn - Nordheim / Lauffen - Brackenheim - Güglingen - Ochsenburg	RBS
662	Heilbronn - Brackenheim - Bönnigheim (- Freudental)	RBS
663	Lauffen - Güglingen	RBS
664	Lauffen - Brackenheim - Güglingen - Ochsenburg	RBS
665	Brackenheim - Stockheim (- Kleingartach)	RBS
669	Heilbronn - Lauffen	RBS
671	Schwaigern - Massenbachhausen - Stebbach	F. Müller / RBS
672	Schwaigern - Kleingartach	Heinrich
673	Eppingen - Adelshofen (- Massenbach)	Müller-Reisen
674	Eppingen - Kleingartach (- Niederhofen)	Müller-Reisen
675	Eppingen - Elsenz	SWEG
676	Eppingen - Mühlbach	Bauer
677	Massenbachhausen - Leingarten	Müller-Reisen
681	Heilbronn - Bad Wimpfen - Siegelsbach - Obergimpern (- Hüffenhardt)	RBS
683	Heilbronn - Kirchartd - Gemmingen	Hofmann
684	Bad Rappenau - Hohenstadt - Bad Wimpfen	Hofmann
685	Bad Rappenau - Berwangen - Biberach - Bad Wimpfen	Hofmann
702	Leonbronn - Ochsenburg	RVS
741	(Eppingen / Bockschaft -) Berwangen - Kirchartd	SWEG
760	Bad Rappenau - Wollenberg	BRN
761	Elsenz	SWEG
763	Elsenz - Adelshofen	SWEG
828	Gundelsheim - Böttingen	BRN
B	Heilbronn Harmonie - Heilbronn Wartberg Heilbronn - Jägerhaus - Waldheide	SWH - VB
FW 1	Horkheim - Sontheim - Heilbronn	SWH - VB
FW 2	Neckargartach - Frankenbach - Böckingen - Heilbronn	SWH - VB
N1	Heilbronn - Böckingen - Klingenberg - Neckargartach - Frankenbach - Kirchhausen - Biberach	SWH - VB
N2	Heilbronn - Sontheim - Sontheim Ost - Horkheim - Flein	SWH - VB
	Gemmingen - Eppingen / Elsenz (= Linienverkehr nach § 43 Abs. 2 PBefG)	RBS
	Kirchartd / Berwangen - Eppingen / Elsenz (= Linienverkehr nach § 43 Abs. 2 PBefG)	SWEG

Linie	Linienweg	Betreiber
FE 1	Öhringen - Gaisbach - Kupferzell - Künzelsau	NVH
RB 1	Öhringen - Neuenstein - Kirchensall - Kemmeten - Künzelsau	NVH
RB 2	Künzelsau - Niedernhall - Giebelheide - Neuenstein - Öhringen	NVH
RB 3	Künzelsau - Ingelfingen - Diebach - Criesbach - Niedernhall	NVH
RB 4	Niedernhall - Forchtenberg - Waldfeld - Wohlmuthausen - Öhringen	NVH
RB 5	(Zweiflingen -) Forchtenberg - Niedernhall - Taläcker - Gaisbach - Künzelsau	NVH
RB 6	Forchtenberg - Ohrnberg - Möglingen - Unterohrn - Öhringen	NVH
RB 7	Waldenburg Bf - Kupferzell - Künzelsau - Forchtenberg	NVH
RB 8	Künzelsau - Forchtenberg - Berlichingen - Biringen	NVH
TB 8	Weltersberg - Biringen - Neusaß	NVH
RB 9	Kocher- / Jagsttal - Biringen - Oberkessach (- Osterburken / Adelsheim)	NVH
RB 10	Mulfingen - Ailringen - Hohebach - Dörzbach - Krautheim	NVH
RB 11	Dörzbach - Krautheim - Schöntal - Jagsthausen - Widdern - Möckmühl	NVH
RB 13	Künzelsau - Ingelfingen - Biringen - Berlichingen / Oberkessach - Aschhausen	NVH
SB 14	Lipfersberg - Ingelfingen (- Niedernhall)	NVH
RB 15	Künzelsau - Ingelfingen - Hermuthausen - Weldingsfelden	NVH
FE 17	Dörzbach - Schöntal - Jagsthausen - Sindringen - Öhringen	NVH
RB 18	Mulfingen ebm - Hermuthausen - Künzelsau - Taläcker	NVH
RB 19	Künzelsau - Stachenhausen - Krautheim / Hohebach - Dörzbach (- Bad Mergentheim)	NVH
RB 20	Morsbach - Kocherstetten - Nitzenhausen	NVH
RB 21	Mulfingen - Jagstberg - Hermuthausen - Garnberg / Belsenberg - Künzelsau	NVH
RB 22	Mulfingen - Ailringen - Hohebach - Hollenbach (- Niederstetten) - Staigerbach - Mulfingen	NVH
RB 23	Belsenberg - Ohrenbach - Amrichshausen / Garnberg	NVH
RB 24	Mulfingen - Eberbach / Heimhausen - Nitzenhausen - Garnberg - Künzelsau	NVH
RB 25	Künzelsau - Garnberg - Amrichshausen - Laßbach (- Langenburg)	NVH
FE 25	Künzelsau - Kupferzell (- Crailsheim)	NVH

Linie	Linienweg	Betreiber
RB 26	Künzelsau - Kün.-FH - Weilersbach (- Braunsbach- SHA)	NVH
RB 27	Künzelsau - Gaisbach - Rüblingen - Kupferzell	NVH
FE 28	Künzelsau - Kupferzell - Übrighausen (- SHA-Hessental Bf)	NVH
RB 29	(SHA - Untermünkheim -) Übrighausen - Kupferzell	NVH
SEV 30	Schienenersatzverkehr Bergbahn Künzelsau	NVH
RB 32	Waldenburg Bf - Sailach / Obersteinach - Forsthaus (- SHA)	NVH
SB 33	Waldenburg Bf - Gewerbepark - Rathaus - Sportschule - Kinderdorf - Sailach / Obersteinbach - Forsthaus	NVH
RB 34	Waldenburg Bf - Obersöllbach / Eichhof - Neuenstein - Michelbach - Öhringen	NVH
RB 35	Künzelsau - Kupferzell - Neuenstein - Michelbach / Untersöllbach - Öhringen	NVH
RB 37	Öhringen - Neuenstein - Wüchern - Grünbühl - Hohrain - Neuenstein - Öhringen	NVH
RB 38	Öhringen - Pfedelbach - Nonnenberg - Steinbacher Tal - Schuppach	NVH
RB 39	(Ortsteile -) Neuenstein - Untersöllbach - Pfd.-Nonnberg - Pfedelbach RS	NVH
RB 40	Öhringen - Windischenbach - Pfedelbach - Obergleichen (Geißelhardt)	NVH
RB 42	Bretzfeld - Unterheimbach - Brettach	NVH
RB 43	Bretzfeld - Unterheimbach - Neuhütten - Wüstenrot Schule	NVH
RB 46	Bretzfeld S-Bahn-Bf - Waldbach - Dimbach - Schwabbach - Siebeneich - Weißlensburg - Bitzfeld S-Bahn-Bf	NVH
RB 47	Bretzfeld S-Bahn-Bf- Schwabbach - Dimbach - Waldbach - Eschenau S-Bahn-Bf - Ortsmitte	NVH
RB 48	Öhringen - Unterohrn - Schwöllbronn - Langenbeutingen	NVH
FE 49	Öhringen - Baumerlenbach - Kochersteinsfeld - Langenbrettach - Neuenstadt	NVH
RB 50	Öhringen - Tiefensall - Friedrichsruhe - Orendelsall - Zweiflingen	NVH
RB 51	Öhringen - Büttelbronn - Westernbach - Pfahlbach - Eichach - Zweiflingen	NVH
SB 52	Öhringen Hallenbad - Hauptbahnhof - EKZ - Lindenallee „BüHö“	NVH
SB 53	Öhringen - Weinsbach - Cappel - Michelbach	NVH
SB 54	Öhringen Hbf - City - Hungerfeld - Rappenhäusle -City - Öhringen Hbf	NVH

Linie	Linienweg	Betreiber
SB 55	Öhringen Hbf - City - Wollreiffenweg - Krankenhaus - City - Öhringen Hbf	NVH
SB 58	Öhringen Hbf - Gewerbegebiet West - Verrenberg / Schwöllbronn - S-Bahn-Bf Öhringen West - Öhringen Hbf	NVH
SB 66	Oberndorf - Krautheim Berg - Krautheim Bf - Jagsttalgebiet	NVH
SB 67	Weißbach - Crispenhofen - Halberg - Halberger Ebene - Weißbach	NVH
TB 70	Neufels - Neureut - Langensall - Kirchensall - Großhirschbach	NVH
TB 71	Schnaihof - Kemmeten - Rechbach - Gaisbach - Haag - Kupferzell	NVH
TB 73	Jagstberg - Mulfingen - Hollenbach - Atzenweiler - Staigerbach	NVH
TB 74	Schloss Stetten - Künzelsau	NVH
TB 75	Wendischenhof - Heßlachshof - Eisenhutsrot - Hohebach	NVH
TB 77	Aussiedlerhöfe - Forchtenberg - Büschelhof	NVH
TB 79	Ortsverkehr Oberkessach (+ Obk.-Unterkessach)	NVH
RB 81	Künzelsau - Garnberg - Hermuthausen / Mulfingen - Dörzbach	NVH
RB 85	Niedernhall - Neuenstein - Michelbach - Öhringen	NVH
RB 87	Öhringen - Friedrichsruhe - Zweiflingen - Orendelsall - Forchtenberg	NVH
RB 89	Öhringen - Pfedelbach - Steinbacher Tal - Gleichen - Pfedelbach - Öhringen	NVH
RB 91	Waldenburg Gewerbepark - Neuenstein - Öhringen Nord - Öhringen Filterwerke	NVH
RB 92	Bretzfeld - Pfedelbach - Öhringen Süd - Öhringen Filterwerke - Öhringen Hbf	NVH
FE 97	Kupferzell - Taläcker - Kochertal - Bieringen, Fa. Ziehl Abegg	NVH
SB 610	Möckmühl Habichtshöfe - Vorstädte - Bf - KKH - Im Schlot	NVH
TB 616	Jagsthausen - Edelmannshof - Pfitzhof - Leuterstal	NVH
RB 630	Möckmühl - Widdern - Unterkessach - Leibenstadt - Korb - Möckmühl	NVH
CityBus (31)	Citybus Künzelsau	Stadt Künzelsau

2.1 VRN-Gebiet – Bahn

Linie	Linienweg	Betreiber
S1/2 (665.1-2)	Osterburken – Neckarelz – Neckargerach	DB Regio
706	Grombach – Steinsfurt – Sinsheim (Elsenz)	DB Regio
707	Neckarbischofsheim (- Obergimpfern – Siegelsbach) – Hüffenhardt (Tourismusverkehr)	offen
S5 (665.5)	Waibstadt – Helmstadt	DB Regio
S5 (665.5)	Ittlingen – Steinsfurt – Hoffenheim	DB Regio
780	Roigheim – Osterburken – Rosenberg	DB Regio
780	Gundelsheim – Neckarelz	DB Regio

2.2 VRN-Gebiet – Bus

Linie	Linienweg	Betreiber
604	Gundelsheim – Mosbach	RBS
615	Roigheim – Osterburken	RBS
681	Siegelsbach (- Obergimpfern) – Hüffenhardt	RBS
741	Berwangen – Kirchartdt – Sinsheim	SWEG
745	Neckarbischofsheim – Aglasterhausen	SWEG
760	Siegelsbach – Sinsheim	BRN
761	Waldangelloch – Sinsheim	SWEG
762	Sinsheim – Hoffenheim	SWEG
763	(Elsenz / Adelshofen -) Hilsbach – Sinsheim	SWEG
764	Sinsheim – Reihen	BRN
765	Sinsheim – Ehrstädt – Sinsheim	SWEG
766	Sinsheim – Reichhartshausen – Sinsheim	BRN
766	Sinsheim – Helmstadt – Sinsheim (HNV-Erstreckungstarif zum VRN wird anerkannt, aber nicht ausgegeben)	Hoffmann
767	Sinsheim – Rohrbach – Sinsheim	SWEG
768	Sinsheim – Dühren – Sinsheim	SWEG
771	Sinsheim – Südstadt – Sinsheim	SWEG
772	Sinsheim – Gartenstadt – Sinsheim	BRN

Linie	Linienweg	Betreiber
773	Sinsheim – Sinsheim Ost – Sinsheim	SWEG
781	Sinsheim – Helmstadt – Sinsheim (HNV-Erstreckungstarif zum VRN wird anerkannt, aber nicht ausgegeben)	Hoffmann
782	Waibstadt – Neckarbischofsheim – Untergimpfern	SWEG
822	(Mosbach -) Neckarelz – Obrigheim	BRN
828	Mosbach – Haßmersheim – Neckarzimmern – Gundelsheim	BRN
830	Mosbach (- Neckarelz – Diedesheim)	BRN
831	Mosbach – Neckarelz	BRN
832	(Neckarelz -) Mosbach – Lohrbach – Sattelbach – Fahrenbach	BRN
833	Obrigheim – Mosbach	BRN
834	Mosbach – Reichenbuch – Sattelbach	BRN
835	Mosbach – Billigheim (- Seckach)	BRN
836	Mosbach – Neckargerach	BRN
837	Mosbach – Lohrbach	BRN
838	Mosbach – Masseldorn – Mosbach	BRN
842	Osterburken – Großbeicholzheim	BRN
844	Sindolsheim / Hirschlanden – Osterburken	BRN
848	(Osterburken -) Adelsheim – Großbeicholzheim (HNV-Erstreckungstarif zum VRN wird anerkannt, aber nicht ausgegeben)	Knühl
851	(Möckmühl -) Osterburken – Hirschlanden	RBS
RB 9	(Kocher- / Jagsttal -) Oberkessach – Osterburken / Adelsheim	NVH
RB 19	(Künzelsau -) Dörzbach – Bad Mergentheim	NVH
RB 22	(Muldingen -) Staigerbach – Niederstetten	NVH

2.3 VRN-Gebiet – Schiff

Linie	Linienweg	Betreiber
9918	Haßmersheim Bf – Haßmersheim Ort	Gemeinde Haßmersh.

3.1 KSH-Gebiet - Bahn

Linie	Linienweg	Betreiber
783	Wackershofen - Schwäbisch Hall-Hessental	DB Regio

3.2 KSH-Gebiet - Bus

Linie	Linienweg	Betreiber
29	Schwäbisch Hall - Untermünkheim - Kupferzell	Röhler
32	Schwäbisch Hall - Forsthaus (- Waldenburg Bf)	Röhler
91	Blaufelden - Mulfingen	Schmiege
104	Schrozberg - Mulfingen	Hansmann
20	Schwäbisch Hall - Mainhardt (- Wüstenrot)	RBS
RB 25	(Künzelsau -) Oberregenbach - Langenburg (- Blaufelden)	NVH
FE 25	(Künzelsau -) Kupferzell - Crailsheim	NVH
RB 26	(Künzelsau -) Weilersbach - Untermünkheim - Schwäbisch Hall Bf	NVH
FE 28	(Künzelsau -) Übrigshausen - Schwäbisch - SHA-Hessental Bf	NVH
RB 40	(Öhringen - Pfedelbach -) Obergleichen - Geißelhardt	NVH

Anlage 2: Tarifzonenplan (-> separates Einlegeblatt)

Anlage 3: Ortsverzeichnis zum Tarifzonenplan

Ort/Ortsteil	Zone	Ort/Ortsteil	Zone
Abstatt	35	Atzenweiler*	858
Abstetter Hof*	35	Auenstein	145
Abzw. Bäumlesfeld*	502	Auerbach	416
Abzw. Bibersfeld*	508	Babstadt	159
Abzw. Gailsbach*	503	Bachenau*	51
Abzw. Gnadental*	508	Bad Mergentheim	729
Abzw. Hohenegarten*	501	Bad Rappenau	150
Abzw. Hohenegarten B14*	501	Bad Wimpfen	41
Abzw. Neunkirchen	506	Baierbach*	838
Abzw. Streithag*	503	Ballenberg	763
Adelsheim Nord	421	Bargen	403
Adelsheim Ost	422	Bartenstein	586
Adelshofen*	58	Bauersbach*	817
Adersbach	402	Baumerlenbach*	834
Adolzfurt*	836	Beilstein	155
Adolzfurter Hälden*	837	Belsenberg	945
Affaltrach	154	Beltersrot*	817
Ailringen	872	Belzhag*	816
Albertshof*	858	Berg*	64
Allfeld	417	Bergfeld*	412
Altdorf*	873	Berlichingen	875
Altkrautheim	908	Berndshausen*	819
Altlautern*	164	Berndshofen*	856
Ammertsweiler	501	Berwangen	359
Amorbach	133	Biberach	130
Amrichshausen	946	Bienenhof*	819
Aschhausen	876	Bieringen	874
Assamstadt	728	Billensbach*	55
Atzenrod*	578	Billigheim	418

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN und KreisVerkehr

Ort/Ortsteil	Zone	Ort/Ortsteil	Zone
Billingsbach	584	Bühl (Untersteinbach)*	839
Binau	410	Bühlhof*	853
Binswangen*	224	Bühlingsweiler*	816
Birkenhöfe*	836	Bürg*	53
Bittelbronn	61	Büschelhof*	851
Bitzfeld	973	Büttelbronn (Künzelsau)	855
Blaufelden	580	Büttelbronn (Öhringen)*	831
Blindenmannshäusle*	64	Büttelbronner Höhe*	831
Bobachshof*	853	Cappel	961
Böckingen	128	Cleebronn	57
Bockschaft*	49	Cleversulzbach*	53
Bodenhof	934	Criesbach	936
Bofsheim	421	Criesbacher Sattel*	853
Böllinger Höfe	20	Crispenhofen	851
Bonfeld	341	Dahenfeld	33
Bönnigheim	66	Daisbach	426
Botenheim	168	Dallau	416
Böttingen*	51	Degmarn	43
Brachbach*	513	Diebach	853
Brackenheim	157	Diedesheim	430
Brambacher Hof*	53	Dimbach*	835
Braunsbach	514	Donnbronn	25
Brettach (Bretzfeld)*	837	Dörnishof*	763
Brettach (Langenbrettach)	163	Dörrenzimmern*	854
Bretzfeld	836	Dörzbach	871
Bronnacker	427	Döttenweiler*	813
Bubenorbis	504	Döttingen*	514
Büchelberg*	980	Dühren*	401
Buchenbach*	856	Dürrenzimmern	189
Buchhorn (Eberstadt)*	34	Dürrnast*	503
Buchhorn (Pfedelbach)*	838	Duttenberg*	41

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN und KreisVerkehr

Ort/Ortsteil	Zone	Ort/Ortsteil	Zone
Eberbach	856	Feßbach*	816
Eberstadt	34	Finsterrot	64
Eberstal	854	Flein	327
Eckartswweiler*	832	Flinsbach	403
Edelmannshof*	73	Floßholz*	839
Ehrstädt	402	Forchtenberg	851
Eibensbach	180	Forsthaus	980
Eichach*	833	Frankenbach	119
Eichelberg*	54	Frauenzimmern	57
Eichelshof*	875	Freudental	66
Eichhof (Neuenstein)*	814	Friedrichsruhe*	833
Eichtersheim	425	Fürfeld	240
Eisenhutsrot*	872	Füßbach*	816
Ellhofen	34	Gagernberg*	55
Elsenz*	58	Gailsbach*	503
Emmertshof*	814	Gaisbach	950
Enslingen	512	Garnberg*	811
Eppingen	58	Geddelsbach*	837
Erlenbach	224	Geislingen	515
Erlenbach (Ravenstein)	909	Geißelhardt	503
Ernsbach*	851	Gelbingen	510
Eschelbach (Neuenstein)*	814	Gellmersbach	34
Eschelbach (Sinsheim)	401	Gemmingen	48
Eschenau	54	Gerabronn	583
Eschenhof*	859	Gewerbegeb. Weinsb./Ellh.*	134
Eschental*	817	Gewerbepark Bad F'hall	132
Espig	838	Giebelheide*	852
Etzlenswenden	179	Gnadental	505
Etzlinsweiler*	816	Gochsen	363
Fahrenbach*	415	Gögelhof*	501
Farnersberg*	199	Goggenbach*	817

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN und KreisVerkehr

Ort/Ortsteil	Zone	Ort/Ortsteil	Zone
Goldbach*	815	Heimhausen*	857
Gommersdorf*	873	Heinsheim	351
Grantschen	34	Helfenberg/Söhlbach	197
Grombach	50	<i>Helmhof</i>	403
<i>Großbeicholzheim</i>	420	<i>Helmstadt</i>	431
Grünbühl*	814	Herbolzheim	42
Güglingen	167	Hermersberg*	852
Gundelsheim	51	Hermuthausen	855
Guthof (Wieß)*	852	<i>Herrentierbach</i>	585
Haag	816	Hesselbronn*	817
<i>Haagen*</i>	512	<i>Hessental</i>	510
Haberhof (Metzdorf)*	942	Heßlachshof*	872
Haberschlacht	57	Heuberg	838
Hagenbach (Bad F'hall)	32	Heuholz	838
Hagenbach (Möckmühl)*	71	<i>Hilsbach*</i>	401
Halberg*	851	Hirrweiler	54
Halberger Ebene	851	<i>Hirschlanden*</i>	427
Hals*	164	<i>Hochhausen*</i>	407
Halsberg Abzw.*	875	Höchstberg	184
<i>Hammerschmiede*</i>	502	<i>Hoffenheim</i>	401
Happenbach*	35	Hohe Straße	873
Harsberg*	838	Hohebach	907
Hasenklinge*	859	Hohebuch*	815
<i>Hasselbach*</i>	402	Hohenrot	859
<i>Haßmersheim</i>	405	Hohensall (Metzdorf)*	942
Hausen	147	Hohenstadt	241
<i>Hegenhäule*</i>	503	<i>Hohenstraßen*</i>	501
Heilbronn	10	Hohrain*	814
Heiligenhaus, Abzweig*	833	Hollenbach	906
Heimaten*	839	Hölzern	34
<i>Heimbach*</i>	510	Hopfengarten*	876

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN und KreisVerkehr

Ort/Ortsteil	Zone	Ort/Ortsteil	Zone
Horkheim*	10	Klumpenhof*	814
Horrenbach	871	Kochendorf	32
Höblinsülz*	44	Kocherstainsfeld	63
<i>Hüffenhardt</i>	407	Kocherstetten	818
<i>Hüngheim*</i>	763	Kochertüm*	53
<i>Hütten*</i>	502	Kohlhof*	839
Ilfeld	35	Korb	71
Ingelfingen	944	Kraftwerk (N'westheim)*	46
Ittlingen	59	Krautheim	908
Jägerhaus*	853	Kreßbach/Ernstein*	52
Jagstberg*	857	Kreuzle*	64
Jagstfeld	142	Kubach*	816
Jagsthausen	73	Kügelhof*	819
Jettenbach	55	Künsbach*	816
Kaisersbach*	55	Künzelsau	811
<i>Kälbertshausen*</i>	407	Kupfer*	965
<i>Katzental*</i>	418	Kupferzell	967
Kemmeten	812	Lachweiler*	503
Kesselfeld*	814	Laibach*	871
Kirchardt	49	Lampoldshausen	373
Kirchensall	813	Langenbeutingen	63
Kirchhausen	183	<i>Langenburg</i>	578
Kirchheim	156	Langensall	813
Klein-/Großhirschbach*	813	Laßbach	819
<i>Kleineicholzheim*</i>	419	Lauffen	37
Kleingartach	358	Lauffen Landturm*	37
Klepsau*	871	Lautertal*	164
Klingen*	55	Lehensteinsfeld	144
Klingenberg	127	Leibenstadt	382
Klingenhof*	34	Leingarten	138
Kloster Schöntal	924	Lennach*	34

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN und KreisVerkehr

Ort/Ortsteil	Zone
Leonbronn*	77
Leuterstal*	73
Lichtenstern*	54
Lindelberg*	838
Lipfersberg*	853
Löcherholz*	817
Lohe*	814
Lohmühle*	164
Lohrbach	415
Löschenhirschbach*	814
Löwenstein	170
Löwenstein Ev. Tagesstätte*	54
Löwenstein Klinik*	54
Löwenstein Reisach, Frankenhof*	54
Ludwigsruhe*	578
Lustbronn*	729
Maad*	55
Maibach*	504
Maienfels*	64
Mainhardt	502
Mainhardtsall*	813
Mangoldsall	816
Marlach	873
Masseldorn*	412
Massenbach	38
Massenbachhausen	38
Mäusdorf	819
Meimsheim	47
Merchingen	763
Meßbach*	871
Mettelheim*	427

Ort/Ortsteil	Zone
Metzdorf*	942
Michelbach (Zaberfeld)*	77
<i>Michelbach/Heide</i>	<i>578</i>
Michelbach/Wald	832
<i>Michelfeld</i>	<i>508</i>
<i>Michelfeld (Eichtersheim)</i>	<i>425</i>
<i>Mittelmühle*</i>	<i>503</i>
<i>Mittelschefflenz</i>	<i>419</i>
Mittelsteinbach*	839
Möckmühl	171
Möglingen	834
Möhrig*	831
Möhriger Feld*	831
<i>Mönchsberg*</i>	<i>502</i>
Morsbach (KÜN-FH)	811
Mosbach	412
<i>Muckental*</i>	<i>416</i>
Mühlbach*	58
Mulfingen	857
Mulfingen EBM*	857
Muthof*	851
Neckarbischofsheim	404
<i>Neckarburken</i>	<i>414</i>
<i>Neckarelz</i>	<i>409</i>
Neckargartach	120
<i>Neckargerach</i>	<i>411</i>
<i>Neckarmühlbach</i>	<i>428</i>
Neckarsulm	21
Neckarwestheim	46
<i>Neckarzimmern</i>	<i>429</i>
Neipperg	57

Ort/Ortsteil	Zone
Neudeck	190
Neudenu	152
Neuenstadt	153
Neuenstein	814
Neufels	813
Neufelser Mühle*	813
Neuhütten	64
Neukupfer	965
Neulautern	169
Neumühlsee*	815
Neunstetten	877
Neureut*	813
Neusaß*	875
Neuwirtshaus	979
Neuwülfigen*	851
Niederhofen	48
Niedernhall	852
<i>Niederstetten</i>	<i>734</i>
Niederstetten (Kaiserstr.)*	858
Nitzenhausen	934
Nordhausen	37
Nordheim	137
<i>Nüstenbach</i>	<i>413</i>
Ober-, Untersöllbach	962
Obereisesheim	131
Obereppach*	814
Obergimpern	50
Oberginsbach*	873
Obergleichen*	839
Obergriesheim	185
Obergruppenbach*	35

Ort/Ortsteil	Zone
Oberheimbach*	64
Oberheinriet	199
Oberhof (Gaisbach)*	816
Oberhöfen*	838
Oberkessach	876
<i>Obermaibach*</i>	<i>504</i>
Obermaßholderbach*	831
Obermühle (Waldenburg)*	815
Oberndorf*	877
Oberrohrn	838
<i>Oberregenbach*</i>	<i>578</i>
<i>Oberschefflenz</i>	<i>419</i>
Obersteinbach*	815
<i>Oberwittstadt*</i>	<i>763</i>
<i>Obrigheim</i>	<i>408</i>
Ochsenburg	187
Ochsental	857
Oedheim	43
Offenau	151
Ohnholz*	839
Ohrenbach*	819
Öhringen	831
Öhringen EKZ*	831
Ohrnberg	834
Olnhhausen	273
Orbachshof*	942
Orendelsall	833
<i>Osterburken</i>	<i>421</i>
Pfaffenhofen	177
Pfahlbach*	833
Pfedelbach	971

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN und KreisVerkehr

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN und KreisVerkehr

Ort/Ortsteil	Zone
Pfitzhof*	73
Plattenwald	333
Platzfeld*	833
Platzhof*	833
Prevorst	65
Railhöfe*	859
Rappach*	836
Rauhbuschhof*	851
Rebbigshof*	814
Rechbach*	816
Reichenbach*	415
Reichertshausen	161
Reihen	400
Reisach*	54
Rengershausen	902
Renzen*	839
Richen	259
Riedbach*	586
Riegenhof*	502
Rittersbach*	416
Rohrbach (Eppingen)*	58
Rohrbach (Sinsheim)*	401
Roigheim	182
Rosenberg	427
Rossach	875
Rüblingen*	816
Ruchsen	272
Sailach*	815
Sattelbach*	415
Schepbach	836
Schießhof*	851

Ort/Ortsteil	Zone
Schießhof Abzw.*	833
Schleierhof*	851
Schlierstadt*	421
Schloss Stetten*	819
Schmellenhof*	164
Schmelzenhof*	418
Schmidhausen	178
Schnaihof*	812
Schozach	136
Schuppach*	839
Schwabbach	835
Schwäbisch Hall	510
Schwaigern	148
Schwarzenweiler*	851
Schweizerhof*	64
Schwöllbronn	960
Seckach	421
Seehäuser*	503
Seelach*	858
Seidelklingen*	859
Sennfeld	423
Siebeneich*	835
Siedlung Adelman*	876
Siegelbach*	61
Siegelhof*	855
Siegelsbach	50
Siglingen	52
Simprechtshausen	857
Sindeldorf	873
Sindolsheim	427
Sindringen	851

Ort/Ortsteil	Zone
Sinsheim	401
Sonnhofen*	819
Sonthheim*	10
Spatzenhof*	164
Stachenhausen	926
Staigerbach*	858
Stangenbach*	164
Stebbach	158
Stein	53
Steinbach	855
Steinbrück*	503
Steinkirchen*	514
Steinsfurt	401
Stetten	181
Stock*	502
Stockheim	57
Stöckig*	838
Stocksberg	165
Stollenhof*	164
Stolzeneck*	813
Streithag*	503
Stuppach*	729
Sulzbach	418
Sülzbach	139
Taläcker	811
Talheim	36
Tannen*	814
Tannhof*	838
Tiefenbach*	51
Tiefensall	833
Tiergarten*	814

Ort/Ortsteil	Zone
Trappensee	383
Treschklingen	40
Tripsdrill	166
Übrigshausen	513
Ulrichsberg*	816
Untereisesheim	141
Untereppach*	814
Untergimpfen	403
Unterginsbach*	873
Untergleichen	839
Untergriesheim	242
Untergruppenbach	135
Unterheimbach	837
Unterheinriet*	35
Unterhof*	812
Unterhöfen*	838
Unterkessach*	72
Untermaßholderbach*	831
Untermühle (Waldenburg)*	815
Untermünkheim	512
Unterohrn	831
Unterregenbach*	578
Unterschefflenz	419
Untersteinbach	839
Unterwittstadt*	763
Verrenberg*	831
Vogelsberg	819
Vohenlohe*	35
Vorhof	198
Wackershofen Bf	598
Wagenbach*	50

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN und KreisVerkehr

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN und KreisVerkehr

Ort/Ortsteil	Zone
Waibstadt	432
<i>Waldangeloch</i>	424
Waldbach	835
Waldenburg	815
Waldenburg Bf	815
Waldfeld*	851
<i>Waldmühlbach*</i>	418
Waldsall*	814
<i>Waldstadt*</i>	412
Waldzimmern	852
Weckhof*	812
Weidenhof*	832
Weigental*	876
Weihenbronn*	64
Weiler (Obersulm)*	54
Weiler (Pfaffenhofen)	172
<i>Weiler (Sinsheim)*</i>	401
<i>Weilersbach</i>	514
Weinsbach	832
Weinsberg	134
Weißbach	938
Weißenhof	129
Weißensburg	830
Weldingsfelden	859
Weltersberg*	874
Wendischenhof	917
Westernach	817

Ort/Ortsteil	Zone
Westernbach*	833
Westernhausen	874
Widdern	72
Wiesental*	837
Wieslensdorf	384
Willsbach	44
Wimmental	34
Windischenbach	972
Winzenhofen	914
<i>Wittenweiler*</i>	580
Wohlmuthausen	942
Wolfsöden*	819
<i>Wollenberg</i>	406
Wüchern*	814
<i>Württembergischer Hof*</i>	502
Wüstenhausen*	35
Wüstenrot	164
Zaberfeld	77
Zaisenhausen	858
<i>Ziegelbronn*</i>	503
Ziegelhütte (Berlichingen)*	875
Ziegelhütte (Waldenburg)*	815
Zimmerhof*	150
<i>Zimmern</i>	421
Züttlingen	162
Zweiflingen	833

Ort/Ortsteil	Zone
Citytarif Möckmühl (nur Schülerverkehr)	112
Citytarif Krautheim/ Altkrautheim	910
Citytarif Öhringen	931
Citytarif Öhringen Nord (Büttelbronner Höhe, Unterohrn, Mörig, Möhriger Feld)	932
Citytarif Lauffen (nur Schülerverkehr)	111
Citytarif Künzelsau NVH	911
Citytarif Oedheim (nur Schülerverkehr)	110
Citytarif Waldenburg (Stadt)	915
Citytarif Crispenhofen/ Halberg/Halberger Ebene/ Weißbach	916
Bergbahn Künzelsau	998

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | *kursiv*: Erweiterungsbereich VRN und Kreisverkehr

Anlage 4: Fahrpreisübersicht – gültig ab 13. Dezember 2009

Fahrpreise in Euro

PREISSTUFE	Einzelfahrscheine				Vierer-Karte	Tages-karte SOLO	Tages-karte PLUS	Monatskarten			
	Erw.	BC-ermäßigt	Kind (6-14)	Kolibri-Card ermäßigt				Jeder-mann	1 Person	5 Personen*	Jeder-mann
Zone A (HN+Flein)	2,10	1,60	1,10	-	6,60	3,80	7,50	43,50	37,00	30,60	37,00
Zone B (NSU+Plattenw.)	1,90	1,45	0,95	-	5,90	3,30	6,30	38,50	34,00	29,60	35,00
Zone C (Hok)	1,80	1,35	0,90	1,35	-	3,20	6,10	27,50	23,00	21,60	-
Kurzstrecke	1,30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 Zone	2,00	1,50	1,00	1,50	-	3,40	6,80	42,00	36,50	29,60	35,00
2 Zonen	2,60	1,95	1,30	1,95	-	4,10	8,10	51,00	43,50	-	-
3 Zonen	3,20	2,40	1,60	2,40	-	5,20	9,60	62,50	51,50	-	-
4 Zonen	3,80	2,85	1,90	2,85	-	5,90	10,50	74,00	60,50	-	-
5 Zonen	4,30	3,20	2,15	3,20	-	6,80	11,50	85,00	70,00	-	-
6 Zonen	5,00	3,75	2,50	3,75	-	7,90	12,60	99,00	80,50	-	-
7 bis 10 Zonen	5,90	4,40	2,95	4,40	-	8,70	14,00	117,00	95,50	-	-
Netz	6,80	5,15	3,40	5,15	-	10,00	15,00	130,00	105,50	-	56,00

PREISSTUFE	ABO-Ticket	„ABO-Jahreskarten bzw. ABO-Monatskarten“				
		Franken-Ticket	Sunshine-Ticket	Kid-Card	Sahne-Ticket	„KiGa-Karte NVH**“
Zone A (HN+Flein)	36,50	-	-	30,60	-	-
Zone B (NSU+Plattenw.)	32,00	-	-	29,60	-	-
Zone C (Hok)	23,00	-	-	20,10	-	21,80
Kurzstrecke	-	-	-	-	-	-
1 Zone	35,00	-	-	29,60	-	-
2 Zonen	43,00	-	-	-	-	-
3 Zonen	52,00	-	-	-	-	-
4 Zonen	62,00	-	-	-	-	-
5 Zonen	71,00	-	-	-	-	-
6 Zonen	82,50	-	-	-	-	-
7 bis 10 Zonen	97,50	-	-	-	-	-
Netz	108,00	77,00	37,75	-	33,50	-

* Mit Landesfamilienpass: alle im Haushalt lebenden Kinder einer Familie

** gültig in den Zonen der Wohngemeinde im HoK

ABO-Ticket für Großkunden (Rabatt für Firmen/Behörden/Verbände):

- Ab 30 ABO-Tickets: 5,0%
- Ab 50 ABO-Tickets: 6,0%
- Ab 100 ABO-Tickets: 7,5%
- Ab 250 ABO-Tickets: 10,0%
- Ab 500 ABO-Tickets: 12,5%

Kinderkarte (Zone A): 4,40 Euro

BW-Ticket: 28,00 Euro

BW-Ticket Single: 20,00 Euro

BW-Ticket Nacht: 20,00 Euro

Semester-Ticket: 96,00 Euro

Semster-Ticket plus: 138,00 Euro

Sondertarif Bergbahn Künzelsau:

HNV-Fahrscheine werden grundsätzlich anerkannt; über die KünCard wird für den Einzelfahrschein eine Ermäßigung gewährt. Die KünCard kostet 16 EUR, hat aber ein Guthaben von 20 EUR.

Sonderregelung für Schüler der Ortsverkehre Möckmühl (23,00), Lauffen (26,00) und Oedheim (26,00)

Zuschlag 1. Klasse:

Für Einzelfahrten: Einzelfahrschein Kind der jeweiligen Preisstufe

Für Monatskarten/ABO-Ticket/Franken-Ticket: 42,00 Euro

Hunde: Für Einzelfahrten: Einzelfahrschein Kind der jeweiligen Preisstufe

Für Monatskarten: 42,00 Euro

HNV-Fahrradkarte: 2,00 Euro

Anlage 6: Übersicht über die Gültigkeit der Kindergartenkarte in den Buslinien des NVH

HOK-Gemeinden	Kiga-Karten jeweils gültig in den Zonen
1 Bretzfeld	830 / 835 / 836 / 837
2 Dörzbach	871 / 872
3 Forchtenberg	851
4 Ingelfingen	853 / 854 / 855 / 859
5 Jagsthausen (HN)	73
6 Krautheim	873 / 877
7 Künzelsau	811 / 812 / 816 / 818 / 819 / 855
8 Kupferzell	816 / 817
9 Mulfingen	856 / 857 / 858 / 859 / 872
10 Neuenstein	813 / 814
11 Niedernhall	852
12 Öhringen	831 / 832 / 833 / 834
13 Pfedelbach	838 / 839
14 Schöntal	873 / 874 / 875 / 876
15 Waldenburg	815
16 Weißbach	851
17 Zweiflingen	833

Grundlage:

„Kiga-Karten“ des HNV-Tarifs sind nur als Abo zum jeweiligen Preis der Schüler-Monatskarte der Preisstufe „C“ erhältlich und in (den Zonen) der Wohnsitz-Gemeinde gültig.

Stand: HNV 01.04.2005



Tarifzonenplan 2010

STAND: 13.12.2009

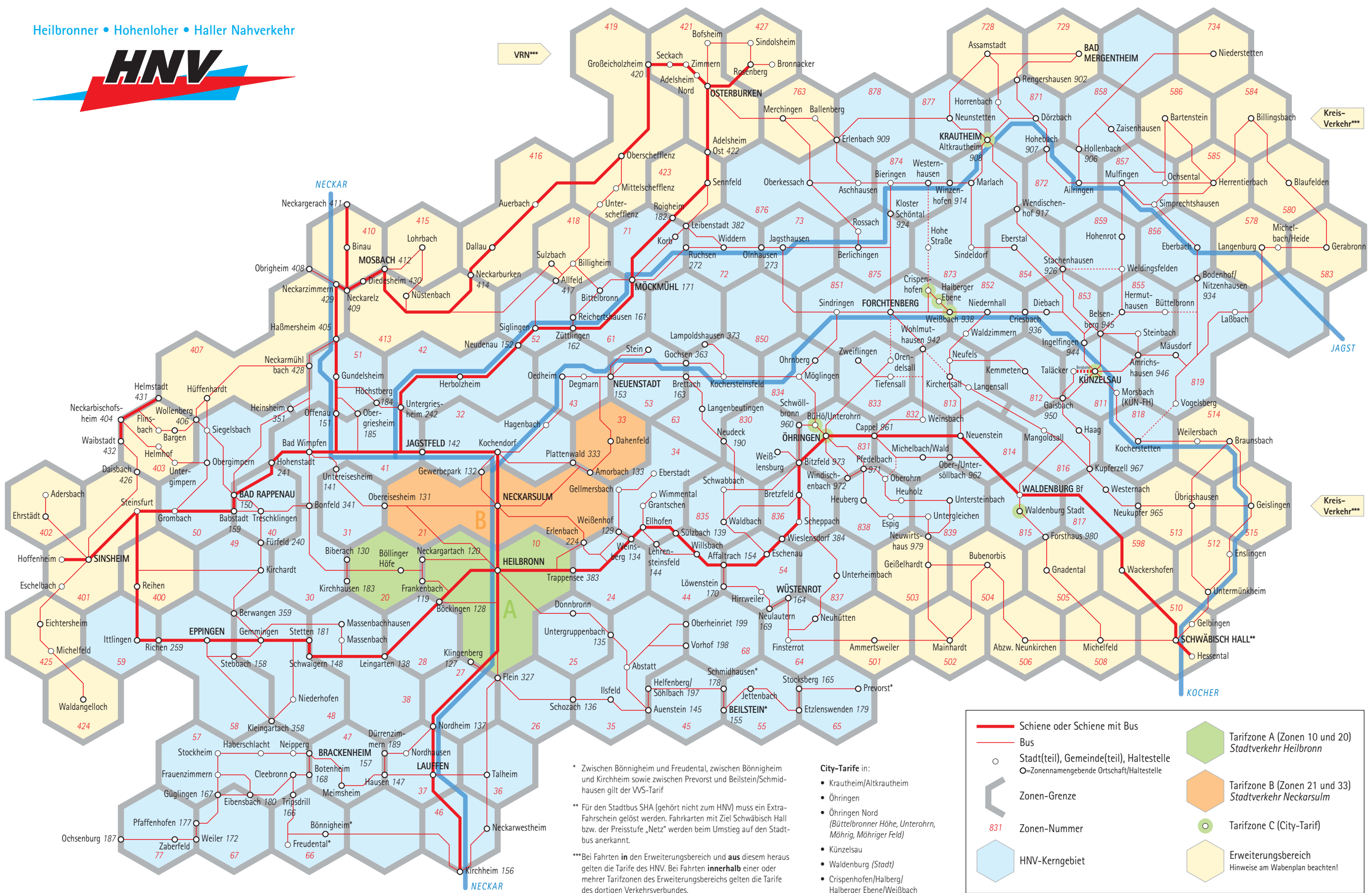
Heilbronner • Hohenloher • Haller Nahverkehr



VRN***

Kreis-Verkehr***

Kreis-Verkehr***



* Zwischen Bönningheim und Freudental, zwischen Bönningheim und Kirchheim sowie zwischen Prevorst und Beilstein/Schmidhausen gilt der VWS-Tarif

** Für den Stadtbus SHA (gehört nicht zum HNV) muss ein Extra-Fahrschein gelöst werden. Fahrkarten mit Ziel Schwäbisch Hall bzw. der Preisstufe „Netz“ werden beim Umstieg auf den Stadtbus anerkannt.

***Bei Fahrten **in** den Erweiterungsbereich und **aus** diesem heraus gelten die Tarife des HNV. Bei Fahrten **innerhalb** einer oder mehrer Tarifzonen des Erweiterungsbereichs gelten die Tarife des dortigen Verkehrsverbundes.

- City-Tarife in:**
- Krautheim/Altkrautheim
 - Öhringen
 - Öhringen Nord (Büttelbronner Höhe, Unterohrn, Möhrig, Möhriger Feld)
 - Künzelsau
 - Waldenburg (Stadt)
 - Crispenhofen/Halberg/Halberger Ebene/Weißbach

	Schiene oder Schiene mit Bus		Tarifzone A (Zonen 10 und 20) Stadtverkehr Heilbronn
	Bus		Tarifzone B (Zonen 21 und 33) Stadtverkehr Neckarsulm
	Stadt(teil), Gemeinde(teil), Haltestelle		Tarifzone C (City-Tarif)
	Zonen-Grenze		Erweiterungsbereich Hinweise am Wabenplan beachten!
	Zonen-Nummer		
	HNV-Kerngebiet		

Ortsverzeichnis

Ort / Ortsteil	Zone	Ort / Ortsteil	Zone
Abstatt	35	<i>Billingsbach</i>	<i>584</i>
Abstetter Hof*	35	<i>Binau</i>	<i>410</i>
<i>Abzw. Bäumllesfeld*</i>	<i>502</i>	Binswangen*	224
<i>Abzw. Bibersfeld*</i>	<i>508</i>	Birkenhöfe*	836
<i>Abzw. Gailsbach*</i>	<i>503</i>	Bittelbronn	61
<i>Abzw. Gnadental*</i>	<i>508</i>	Bitzfeld	973
<i>Abzw. Hohenegarten*</i>	<i>501</i>	<i>Blaufelden</i>	<i>580</i>
<i>Abzw. Hohenegarten B14*</i>	<i>501</i>	Blindenmannshäusle*	64
<i>Abzw. Neunkirchen</i>	<i>506</i>	Bobachshof*	853
<i>Abzw. Streithag*</i>	<i>503</i>	Böckingen	128
<i>Adelsheim Nord</i>	<i>421</i>	Bockschaft*	49
<i>Adelsheim Ost</i>	<i>422</i>	Bodenhof	934
Adelshofen*	58	<i>Bofsheim</i>	<i>421</i>
<i>Adersbach</i>	<i>402</i>	Böllinger Höfe	20
Adolzfurt*	836	Bonfeld	341
Adolzfurter Hälden*	837	Bönnigheim	66
Affaltrach	154	Botenheim	168
Ailringen	872	Böttingen*	51
Albertshof*	858	<i>Brachbach*</i>	<i>513</i>
<i>Allfeld</i>	<i>417</i>	Brackenheim	157
Altdorf*	873	Brambacher Hof*	53
Altkrautheim	908	<i>Braunsbach</i>	<i>514</i>
Altlautern*	164	Brettach (Bretzfeld)*	837
<i>Ammertweiler</i>	<i>501</i>	Brettach (Langenbrettach)	163
Amorbach	133	Bretzfeld	836
Amrichshausen	946	<i>Bronnacker</i>	<i>427</i>
Aschhausen	876	<i>Bubenorbis</i>	<i>504</i>
<i>Assamstadt</i>	<i>728</i>	Büchelberg*	980
<i>Atzenrod*</i>	<i>578</i>	Buchenbach*	856
Atzenweiler*	858	Buchhorn (Eberstadt)*	34
Auenstein	145	Buchhorn (Pfedelbach)*	838
<i>Auerbach</i>	<i>416</i>	Bühl (Untersteinbach)*	839
Babstadt	159	Bühlhof*	853
Bachenau*	51	Bühlingsweiler*	816
<i>Bad Mergentheim</i>	<i>729</i>	Bürg*	53
Bad Rappenau	150	Büschelhof*	851
Bad Wimpfen	41	Büttelbronn (Künzelsau)	855
Baierbach*	838	Büttelbronn (Öhringen)*	831
<i>Ballenberg</i>	<i>763</i>	Büttelbronner Höhe*	831
<i>Bargen</i>	<i>403</i>	Cappel	961
<i>Bartenstein</i>	<i>586</i>	Cleebronn	57
Bauersbach*	817	Cleversulzbach*	53
Baumerlenbach*	834	Criesbach	936
Beilstein	155	Criesbacher Sattel*	853
Belsenberg	945	Crispenhofen	851
Beltersrot*	817	Dahenfeld	33
Belzhag*	816	<i>Gailsbach*</i>	<i>503</i>
Berg*	64	Gaisbach	950
<i>Bergfeld*</i>	<i>412</i>	Garnberg*	811
Berlichingen	875	Geddelsbach*	837
Berndshausen*	819	<i>Geisligen</i>	<i>515</i>
Berndshofen*	856	<i>Geißelhardt</i>	<i>503</i>
Berwangen	359	<i>Gelbingen</i>	<i>510</i>
Biberach	130	Gellmersbach	34
Bienenhof*	819	Gemmingen	48
Bieringen	874	<i>Gerabronn</i>	<i>583</i>
Billensbach*	55	Gewerbegeb. Weinsb./Ellh.*	134
<i>Billigheim</i>	<i>418</i>	Gewerbepark Bad F'hall	132
		Giebelheide*	852

Ort / Ortsteil	Zone
<i>Dühren*</i>	<i>401</i>
Dürrenzimmern	189
<i>Dürrnast*</i>	<i>503</i>
Duttenberg*	41
Eberbach	856
Eberstadt	34
Eberstal	854
Eckartsweiler*	832
Edelmannshof*	73
<i>Ehrstädt</i>	<i>402</i>
Eibensbach	180
Eichach*	833
Eichelberg*	54
Eichelshof*	875
Eichhof (Neuenstein)*	814
<i>Eichtersheim</i>	<i>425</i>
Eisenhutsrot*	872
Ellhofen	34
Elsenz*	58
Emmertshof*	814
<i>Enslingen</i>	<i>512</i>
Eppingen	58
Erlenbach	224
Erlenbach (Ravenstein)	909
Ernsbach*	851
Eschelbach (Neuenstein)*	814
<i>Eschelbach (Sinsheim)</i>	<i>401</i>
Eschenau	54
Eschenhof*	859
Eschental*	817
Espig	838
Etzlenswenden	179
Etzlinsweiler*	816
Fahrenbach*	415
Farnersberg*	199
Feßbach*	816
Finsterrot	64
Flein	327
<i>Flinsbach</i>	<i>403</i>
Floßholz*	839
Forchtenberg	851
Forsthaus	980
Frankenbach	119
Frauenzimmern	57
Freudental	66
Friedrichsruhe*	833
Fürfeld	240
Füßbach*	816
Gagernberg*	55
<i>Gailsbach*</i>	<i>503</i>
Gaisbach	950
Garnberg*	811
Geddelsbach*	837
<i>Geisligen</i>	<i>515</i>
<i>Geißelhardt</i>	<i>503</i>
<i>Gelbingen</i>	<i>510</i>
Gellmersbach	34
Gemmingen	48
<i>Gerabronn</i>	<i>583</i>
Gewerbegeb. Weinsb./Ellh.*	134
Gewerbepark Bad F'hall	132
Giebelheide*	852

Ort / Ortsteil	Zone
<i>Gnadental</i>	<i>505</i>
Gochsen	363
<i>Gögelhof*</i>	<i>501</i>
Goggenbach*	817
Goldbach*	815
Gommersdorf*	873
Grantschen	34
Grombach	50
<i>Großholzheim</i>	<i>420</i>
Grünbühl*	814
Güglingen	167
Gundelsheim	51
Guthof (Wieß)*	852
Haag	816
<i>Haagen*</i>	<i>512</i>
Haberhof (Metzdorf)*	942
Haberschlacht	57
Hagenbach (Bad F'hall)	32
Hagenbach (Möckmühl)*	71
Halberg*	851
Halberger Ebene	851
Hals*	164
Halsberg Abzw.*	875
<i>Hammerschmiede*</i>	<i>502</i>
Happenbach*	35
Harsberg*	838
Hasenklinge*	859
<i>Hasselbach*</i>	<i>402</i>
<i>Haßmersheim</i>	<i>405</i>
Hausen	147
<i>Hegenhäule*</i>	<i>503</i>
Heilbronn	10
Heiligenhaus, Abzweig*	833
Heimaten*	839
<i>Heimbach*</i>	<i>510</i>
Heimhausen*	857
Heinsheim	351
Helfenberg/Söhlbach	197
<i>Helmhof</i>	<i>403</i>
<i>Helmstadt</i>	<i>431</i>
Herbolzheim	42
Hermersberg*	852
Herrmuthausen	855
<i>Herrentierbach</i>	<i>585</i>
Hesselbronn*	817
<i>Hessental</i>	<i>510</i>
Heßlachshof*	872
Heuberg	838
Heuholz	838
<i>Hilsbach*</i>	<i>401</i>
Hirweiler	54
<i>Hirschlanden*</i>	<i>427</i>
<i>Hochhausen*</i>	<i>407</i>
Höchstberg	184
<i>Hoffenheim</i>	<i>401</i>
Hohe Straße	873
Hohebach	907
Hohebuch*	815
Hohenrot	859
Hohensall (Metzdorf)*	942
Hohenstadt	241
<i>Hohenstraßen*</i>	<i>501</i>

Ort / Ortsteil	Zone
Hohrain*	814
Hollenbach	906
Hölzern	34
Hopfengarten*	876
Horkheim*	10
Horrenbach	871
Höblinsülz*	44
<i>Hüffenhardt</i>	<i>407</i>
<i>Hünghheim*</i>	<i>763</i>
<i>Hütten*</i>	<i>502</i>
Ilfeld	35
Ingelfingen	944
Ittligen	59
Jägerhaus*	853
Jagstberg*	857
Jagstfeld	142
Jagsthausen	73
Jettenbach	55
Kaisersbach*	55
<i>Kälberrhausen*</i>	<i>407</i>
<i>Katzental*</i>	<i>418</i>
Kemmeten	812
Kesselfeld*	814
Kirchart	49
Kirchensall	813
Kirchhausen	183
Kirchheim	156
Klein-/Großhirschbach*	813
<i>Kleineicholzheim*</i>	<i>419</i>
Kleingartach	358
Klepsau*	871
Klingen*	55
Klingenberg	127
Klingenhof*	34
Kloster Schöntal	924
Klumpenhof*	814
Kochendorf	32
Kochersteinsfeld	63
Kocherstetten	818
Kochertürrn*	53
Kohlhof*	839
Korb	71
Kraftwerk (N'westheim)*	46
Krautheim	908
Kreßbach/Ernstein*	52
Kreuzle*	64
Kubach*	816
Kügelhof*	819
Künsbach*	816
Künzelsau	811
Kupfer*	965
Kupferzell	967
Lachweiler*	503
Laibach*	871
Lampoldshausen	373
Langenbeutingen	63
<i>Langenburg</i>	<i>578</i>
Langensall	813
Laßbach	819
Lauffen	37
Lauffen Landturm*	37
Lautertal*	164

Ort / Ortsteil	Zone
Lehensteinsfeld	144
Leibenstadt	382
Leingarten	138
Lennach*	34
Leonbronn*	77
Leuterstal*	73
Lichtenstern*	54
Lindelberg*	838
Lipfersberg*	853
Löcherholz*	817
Lohe*	814
Lohmühle*	164
<i>Lohrbach</i>	<i>415</i>
Löschenhirschbach*	814
Löwenstein	170
Löwenstein Ev. Tagesstätte*	54
Löwenstein Klinik*	54
Löwenstein Reisach, Frankenhof*	54
<i>Ludwigsruhe*</i>	<i>578</i>
<i>Lustbronn*</i>	<i>729</i>
Maad*	55
<i>Maibach*</i>	<i>504</i>
Maienfels*	64
<i>Mainhardt</i>	<i>502</i>
Mainhardtsall*	813
Mangoldsall	816
Marlach	873
<i>Masseldorn*</i>	<i>412</i>
Massenbach	38
Massenbachhausen	38
Mäusdorf	819
Meimsheim	47
<i>Merchingen</i>	<i>763</i>
Meßbach*	871
<i>Mettelheim*</i>	<i>427</i>
Metzdorf*	942
Michelbach (Zaberfeld)*	77
<i>Michelbach/Heide</i>	<i>578</i>
Michelbach/Wald	832
<i>Michelfeld</i>	<i>508</i>
<i>Michelfeld (Eichtersheim)</i>	<i>425</i>
<i>Mittelmühle*</i>	<i>503</i>
<i>Mittelschefflenz</i>	<i>419</i>
Mittelsteinbach*	839
Möckmühl	171
Möglingen	834
Möhrig*	831
Möhriger Feld*	831
<i>Mönchsberg*</i>	<i>502</i>
Morsbach (KÜN-FH)	811
<i>Mosbach</i>	<i>412</i>
<i>Muckental*</i>	<i>416</i>
Mühlbach*	58
Mulfingen	857
Mulfingen EBM*	857
Muthof*	851
Neckarbischofsheim	404
<i>Neckarburken</i>	<i>414</i>
<i>Neckarelz</i>	<i>409</i>
Neckargartach	120
<i>Neckargerach</i>	<i>411</i>
<i>Neckarmühlbach</i>	<i>428</i>

Ort / Ortsteil	Zone
Neckarsulm	21
Neckarwestheim	46
<i>Neckarzimmern</i>	<i>429</i>
Neipperg	57
Neudeck	190
Neudenau	152
Neuenstadt	153
Neufels	813
Neufelser Mühle*	813
Neuhütten	64
Neukupfer	965
Neulautern	169
Neumühlsee*	815
Neunstetten	877
Neureut*	813
Neusaß*	875
Neuwirtshaus	979
Neuwülfigen*	851
Niederhofen	48
Niederhall	852
<i>Niederstetten</i>	<i>734</i>
Niederstetten (Kaiserstr.)*	858
Nitzenhausen	934
Nordhausen	37
Nordheim	137
<i>Nüstenbach</i>	<i>413</i>
Ober-, Untersöllbach	962
Obereisesheim	131
Obereppach*	814
Obergimpfern	50
Oberginnsbach*	873
Obergleichen*	839
Obergriesheim	185
Obergruppenbach*	35
Oberheimbach*	64
Oberheinriet	199
Oberhof (Gaisbach)*	816
Oberhöfen*	838
Oberkessach	876
<i>Obermaibach*</i>	<i>504</i>
Obermaßholderbach*	831
Obermühle (Waldenburg)*	815
Oberndorf*	877
Oberrohr	838
<i>Oberregenbach*</i>	<i>578</i>
<i>Oberschefflenz</i>	<i>419</i>
Obersteinbach*	815
<i>Oberwittstadt*</i>	<i>763</i>
<i>Obrigheim</i>	<i>408</i>
Ochsenburg	187
Ochsental	857
Oedheim	43
Offenau	151
Ohnholz*	839
Ohrenbach*	819
Öhringen	831
Öhringen EKZ*	831
Olnhausen	273
Orbachshof*	942
Orendelsall	833

Ort / Ortsteil	Zone
<i>Osterburken</i>	<i>421</i>
Pfaffenhofen	177
Pfahlbach*	833
Pfedelbach	971
Pfützhof*	73
Plattenwald	333
Platzfeld*	833
Platzhof*	833
Prevorst	65
Railhöfe*	859
Rappach*	836
Rauhbuschhof*	851
Rebbigshof*	814
Rechbach*	816
<i>Reichenbach*</i>	<i>415</i>
Reichertshausen	161
<i>Reihen</i>	<i>400</i>
Reisach*	54
Rengershausen</	